

Verein
zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Fakultätsspiegel
Sommersemester 2010

Veröffentlichungen des Vereins
zur Förderung der Rechtswissenschaft n. F. 14

Fakultätsspiegel

Sommersemester 2010

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Köln 2011

Vorwort

Der Fakultätsspiegel des Sommersemesters 2010 erscheint leider etwas später als ursprünglich geplant. Im Zentrum des Sommersemesters stand die Trauerfeier für unseren viel zu früh verstorbenen Kollegen Ulrich Hübner. Die Ansprachen drucken wir teilweise ab.

Auch im vergangenen Jahr erwarb eine große Zahl von Promoventinnen und Promoventen ihren Doktorgrad an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die inzwischen etablierte Promoventenfeier gab den jungen Doctores und ihren Angehörigen einen festlichen Rahmen für dieses schöne Ereignis.

Mit Dr. Bernd Hirtz und Dr. Günter Krings hat die Fakultät zwei Honorarprofessoren ernannt.

Ihre Antrittsvorlesung hielten die Honorarprofessoren Prof. Dr. Michael Schlitt, dessen Text nachfolgend abgedruckt ist sowie Prof. Dr. Martin Rehborn.

Eine große Ehre für die Fakultät stellte die Wahl von Frau Kollegin Angelika Nussberger zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg dar. Neben Herrn Kollegen v. Danwitz am Europäischen Gerichtshof stellt die Fakultät nun einen zweiten höchsten Europäischen Richter. Die damit einhergehenden „18 Freisemester“ (so Dekan Weigend) für Frau Nussberger werden wir mit Bedauern über die Abwesenheit dieser so geschätzten Kollegin verbringen.

Köln, den 25. Oktober 2010

Hans-Peter Haferkamp

Inhalt

Vorwort.....	V
Inhalt.....	VII
Nachrichten.....	1
Personalien.....	1
Gremien und Mitgliedschaften.....	1
Auszeichnungen.....	2
Miscellanea.....	2
Termine.....	2
Ehrentafeln.....	3
Disputationen im Sommersemester 2010.....	5
Magister-Legum-Absolventen des Sommersemesters 2010.....	13
Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Ulrich Hübner am 24. April 2010.....	15
Rede von Prof. Dr. Michel Fromont.....	17
Rede von Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel: „Lebensstationen und Wirkungsbereiche. Ulrich Hübner (1942 – 2008)“.....	23
Tag des internationalen Rechts am 10. Juni 2010.....	33
Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Michael Schlitt am 9. Juli 2010: „Die öffentliche Umplatzierung von Aktien – Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten –“.....	34
jura-foerderverein.uni-koeln.de.....	58

Nachrichten

Personalia

Die Herren *Andreas Engert* und *Martin Will* sind vor Beginn des Sommersemesters vom Rektor zu Universitätsprofessoren auf den aus Studienbeiträgen finanzierten neuen Professuren (W2) für Zivilrecht bzw. Öffentliches Recht ernannt worden. Herr *Engert* hat jedoch den Ruf auf eine W3-Professur an der Universität Mannheim angenommen und wird Köln zum Wintersemester 2010/2011 wieder verlassen. Die Vertretung seiner Professur soll im Wintersemester durch Herrn PD Dr. *Alexander Schall* erfolgen.

Herr Dr. *Jörn Griebel* ist zum 1. Juli 2010 für zunächst drei Jahre zum Juniorprofessor (W1) für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Investitionsrecht ernannt worden.

Der Lehrbeauftragte Dr. *Bernd Hirtz* ist vom Rektor zum Honorarprofessor ernannt worden.

Herr PD Dr. *Heinz-Joachim Pabst* hat zum 1. April 2010 eine Professur an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung übernommen.

Herr Dr. *Günter Krings* MdB ist zum Honorarprofessor unserer Fakultät ernannt worden.

Frau Prof. *Angelika Nußberger* ist für neun Jahre zur Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg gewählt worden.

Gremien und Mitgliedschaften

Herr Prof. *Wolfram Höfling* ist für weitere vier Jahre in das Klinische Ethik-Konsil der Universitätsklinik Köln berufen worden.

Herr Prof. *Martin Henssler* ist zum Mitglied des Beirats des Bundeswirtschaftsministeriums bestellt worden.

Herr Prof. *Claus Krefß* ist zum Mitglied des Fachausschusses „Humanitäres Völkerrecht“ beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gewählt worden.

Frau Prof. *Johanna Hey* ist zum Global Visiting Professor der New York University School of Law sowie zur Wissenschaftlichen Direktorin des Instituts Finanzen und Steuern e.V. in Berlin ernannt worden.

Auszeichnungen

Frau Prof. *Nußberger* ist von der Staatlichen Ivane Javakhishvili Universität Tiflis die Ehrendoktorwürde verliehen worden.

Die von Herrn Prof. *Ulrich Ehrlicke* und seinen Mitarbeitern betreuten Teilnehmer am European Law Moot Court haben im Finale den 2. Platz errungen.

Die von Herrn Prof. *Stephan Hobe* und seinen Mitarbeitern betreuten Teilnehmer am internationalen völkerrechtlichen Moot Court haben im Finale den 2. Platz erreicht.

Miscellanea

Mit der East China University of Political Science and Law in Shanghai wurde ein Memorandum of Understanding über wissenschaftliche Zusammenarbeit und Studierendenaustausch unterzeichnet. Federführend für unsere Fakultät ist Herr Prof. *Hans-Peter Haferkamp*.

Termine

Die diesjährige Absolventenfeier wird am 5. November um 18.00 Uhr in der Aula der Universität stattfinden.

Die nächste Doktorandenfeier ist für den 28. Januar 2011 geplant.

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth

und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Strafrechtsvergleichung und Kriminologie

Dr. Thomas Weigend

die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. Andreas Funke aus Wolfen

für die Fächer

„Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Rechtsphilosophie“

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

„Umsetzungsrecht – Zum Verhältnis von internationaler und
Sekundärrechtsetzung und deutscher Gesetzgebungsgewalt“

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger
Forschung und Lehre erwiesen hat.

Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 22. April 2010

Der Dekan

(Siegel)

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Strafrechtsvergleichung und Kriminologie
Dr. Thomas Weigend

die Lehrbefähigung von

Frau Dr. Bettina Weißer aus Gaillardorf

für die Fächer

„Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht“

fest, nachdem sie in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

**„Täterschaft in Europa – ein Diskussionsvorschlag für ein Europäisches
Tätermodell auf der Basis einer rechtsvergleichenden Untersuchung der
Beteiligungssysteme Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und
Österreichs“**

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger
Forschung und Lehre erwiesen hat.

Gleichzeitig erteilt ihr die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 22. April 2010

Der Dekan

(Siegel)

Disputationen im Sommersemester 2010*

Althaus, Dietmar: „Markenrechtliche Abgrenzungsvereinbarungen“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Ehrlicke]

Baltes, Kathrin: „Die demokratische Legitimation und die Unabhängigkeit des EuGH und des EuG“

[Prof. Dr. Schöbener; Prof. Dr. Nußberger]

Begiebing, Martin: „Contractual Trust Arrangement (CTA) – Insolvenzfestigkeit und Verwertungsbefugnisse im Pfandrechtsmodell“

[Prof. Dr. Preis; Prof. Dr. Rolfs]

Bister, Jeremy: „Tarifpluralität – Aufgabe des Grundsatzes der Tarifeinheit im Betrieb und die Folgen“

[Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Preis]

Bölingen, Adrian: „Das Rügeverfahren der Wirtschaftsprüfer“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Hennrichs]

Brechtel, Christian: „Das Gesellschaftsmodell – Option für eine echte Public Private Partnership (PPP)“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Langen]

Brezing, Stephanie: „Einschätzung der Deliktsschwere durch deutsche und griechische Studierende der Rechtswissenschaft – Eine Replikationsstudie (1997-2004)“

[Prof. Dr. Walter; Prof. Dr. Neubacher M.A.]

Burger, Simon: „Verantwortung und Verantwortlichkeit für die Umsetzung supranationalen Rechts im Bundesstaat – Die horizontale und vertikale Zuordnung

* Fortsetzung von Fakultätsspiegel n.F. Bd. 13, Wintersemester 2009/2010, S. 5 ff.

der Umsetzungspflichten einschließlich der Haftung“

[Prof. Dr. Höfling, M.A.; Prof. Dr. Schöbener]

Chilecki, Stefan Marek: „Zur Dogmatik des § 221 StGB nach dem sechsten Strafrechtsreformgesetz“

[Prof. Dr. Kreß; Prof. Dr. Steinberg]

Dahmen, Carolin: „Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug – Untersuchung zur Vereinbarkeit der Regelungen zu Arbeitspflicht, Entlohnung und Sozialversicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit deutschem Verfassungsrecht und Völkerrecht“

[Prof. Dr. Nußberger; Prof. Dr. Schöbener]

Davilla, Sofia-Dimitra: „Die Eigenverantwortung im SGB III und SGB II. Obliegenheiten und Sanktionen zur Beendigung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit“

[Prof. Dr. Preis; Prof. Dr. Hanau]

Dux, Borbála: „Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht – Übertragbarkeit eines US-amerikanischen Modells auf Deutschland?“

[Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Mansel]

Ellenrieder, Nils: „Der Nachweis eines Kartellrechtsverstoßes bei eigenständigen Klagen zur Geltendmachung privater Ansprüche wegen der Verletzung des europäischen Kartellverbots“

[Prof. Dr. Ehricke; Prof. Dr. Prütting]

Fischbach, Sven: „Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Bundesregierung bei der Ausübung der Auswärtigen Gewalt – Möglichkeiten einer funktionell-rechtlichen Kontrollreduktion“

[Prof. Dr. Depenheuer; Prof. Dr. Schöbener]

Funken, Thora: „Übertragung von Darlehensforderungen durch Kreditinstitute“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Berger]

Gabel, Monika: „Verfassungsrechtliche Maßstäbe spezialgesetzlicher Missbrauchsvermeidungsgesetzgebung im Steuerrecht“

[Prof. Dr. Hey; Prof. Dr. Lang]

Gerlach, Sebastian: „Innere Konfliktregelungsmechanismen der Afrikanischen Union vor dem Hintergrund der entsprechenden Mechanismen der Europäischen Union“

[Prof. Dr. Kempen; Prof. Dr. Nußberger]

Grothaus, Julia Ursula Hildegard: „Inlandsvollstreckung mit Auslandswirkung – Die inländische Vollstreckung von Handlungs- und Unterlassungsentscheidungen mit ausländischem Leistungsort“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Prütting]

Herbst, Christian: „Die Entstrickung stiller Reserven unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)“

[Prof. Dr. Hey; Prof. Dr. Lang]

Hiebert, Olaf: „Der Lastschriftenwiderspruch im Insolvenzverfahren – unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen“

[Prof. Dr. Ehrlicke; Prof. Dr. Berger]

Hiebert, Tanja: „Verfahrensprobleme im Rahmen des Sonderkündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen nach den §§ 85 bis 92 SGB IX“

[Prof. Dr. Preis; Prof. Dr. Rolfs]

Hogertz, Alexander: „Die Rechtsstellung des Filmherstellers“

[Prof. Dr. Prütting; Prof. Dr. Steinbeck]

Horst, Thomas: „Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Hochschulgesetzes NRW über den Hochschulrat“

[Prof. Dr. Sachs; Prof. Dr. von Coelln]

Imamovic, Fatima: „Die Auswirkungen des Wohn- und Eigentumsrechts in Bosnien-Herzegowina auf die Rückkehr der Minderheiten“

[Prof. Dr. Nußberger; Prof. Dr. Kempen]

Jacobi, Knut: „Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung“

[Prof. Dr. Hirsch; Prof. Dr. Seier]

Junker, Tobias: „Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen einer Abschöpfung planungsbedingter Bodenwertsteigerungen durch Gemeinden“

[Prof. Dr. Muckel; Prof. Dr. Höfling, M.A.]

Kamp, Johannes: „Personenbewertungsportale – Eine datenschutzrechtliche und äußerungsrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Lehrerbewertungsportals spickmich.de“

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. von Coelln]

Klenner, Ingo: „Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich unter besonderer Berücksichtigung kleiner Familienunternehmen“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Henssler]

Knöchel, Stephan: „Anerkennung französischer Urteile mit Drittbeteiligung – eine Untersuchung der Anerkennung von Drittbindungswirkungen nach der EuGVVO und autonomem deutschem Recht“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Katzenmeier]

König, Julia: „Der Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs“

[Prof. Dr. von Danwitz; Prof. Dr. Hobe]

Kossek, Semina: „Honoraransprüche des gewerblichen Erbensuchers in Deutschland und Österreich – Zur Begrenzung des Rechtsinstituts der Geschäftsführung ohne Auftrag“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Brinkmann, LL.M.]

Krauskopf, Christiane: „Der Rahmenvertrag in der Lieferbeziehung“

[Prof. Dr. Rolfs; Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Lipsky, Max: „Statutenwechsel im italienischen Sachenrecht – Auswirkungen auf in Deutschland begründete Mobiliarsicherheiten“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Brinkmann, LL.M.]

Maier, Helena Isabel: „Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Schadensersatzansprüchen der Marktgegenseite im Kartellrecht – Unter Einbeziehung rechtsvergleichender Überlegungen zum englischen Recht“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Prütting]

Odendahl, Tim: „Vermögensschäden im Deliktsstatut der Rom II-VO“

[Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Berger]

Pabst, Kersten: „Zur Reichweite der Verschwiegenheitspflicht im Kreditgewerbe“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb; Prof. Dr. Prütting]

Pelaez Solorzano, Julio: „Die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften in rechtsvergleichender Sicht“

[Prof. Dr. Wacke; Prof. Dr. Mansel]

Prosenjak, Dominik: „Der Folterbegriff nach Art. 3 EMRK“

[Prof. Dr. Nussberger; Prof. Dr. Kreß]

Rausch, Anne: „Responsibility to Protect – eine juristische Betrachtung“

[Prof. Dr. Kempen; Prof. Dr. Schöbener]

Rehberg, Geert: „Rechtsberatung durch Treuhänder – Treuhandfunktionen in steuerorientierten Immobilienkapitalanlagemodellen und ihre Vereinbarkeit mit Rechtsberatungs- und Rechtsdienstleistungsgesetz“

[Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Grunewald]

Ruchti, Ulrich: „Das ILO-Übereinkommen Nr. 94 – Möglichkeiten der Umsetzung unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH“

[Prof. Dr. Nussberger; Prof. Dr. von Coelln]

Sansone, Piero: „Gleichstellung von Leiharbeitnehmern nach deutschem und Unionsrecht“

[Prof. Dr. Preis; Prof. Dr. Rolf]

Schlieper, Patrick: „Der Anwendungsbereich der lauterkeitsrechtlichen Generalklausel in § 3 Abs. 1 UWG“

[Prof. Dr. Steinbeck; Prof. Dr. Grunewald]

Schmid, Achim Steffen: „Bestandsübertragung und Umwandlung von Versicherungsunternehmen“

[Prof. Dr. Rolf; Prof. Dr. Preis]

Schmiegel, Johannes: „Informationspflichten der Geschäftsführung bei Strukturmaßnahmen in Kapitalgesellschaften“

[Prof. Dr. Grunewald; Prof. Dr. Henssler]

Schmitz, Jan Hendrik: „Dingliche Mobiliarsicherheiten im internationalen Insolvenzrecht“ [Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Prütting]

Schubert, Jens: „Drittchadensliquidation und UN-Kaufrecht – Eine Untersuchung vor dem Hintergrund des deutschen Rechts mit vergleichender Betrachtung des englischen, französischen und schweizerischen Rechts“ [Prof. Dr. Mansel; Prof. Dr. Krüger]

Schwegler, Michael: „Der Schutz der Vereinbarungen und Verfahrensrechte zum Interessenausgleich“ [Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Prütting]

Sevdiren, Öznur: „A comparative Study of Alternatives to Imprisonment in England, Germany and Turkey“ [Prof. Dr. Weigend; Prof. Dr. Walter]

Siebels, Volker: „Professor Dr. Ernst Landsberg. Ein jüdischer Rechtsgelehrter im Kaiserreich“ [Prof. Dr. Haferkamp; Prof. Dr. Avenarius]

Stemper, Marthe-Marie: „Neuer Rechtsrahmen für das Rating – Die Europäische Verordnung über Ratingagenturen“ [Prof. Dr. Berger; Prof. Dr. Grunewald]

Ulbrich, Martin: „Die Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts bei der GmbH – Ein Beitrag zur Auslegung von §§ 39 I Nr. 5, V, 135 I InsO“ [Prof. Dr. Henssler; Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Wegner, Oliver: „Kommunikationsherrschaft des Hausherrn oder Freiheit der Massenmedien? Zum Spannungsverhältnis zwischen dem privaten Hausrecht und den Medienfreiheiten im öffentlich zugänglichen Raum“ [Prof. Dr. von Coelln; Prof. Dr. Peifer]

Wember, Maren: „Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)“

[Prof. Dr. Seier; Prof. Dr. Waßmer]

Wiedemann, Dirk: „Die Notwendigkeit standesrechtlicher Informationsrestriktionen für Ärzte vor dem Hintergrund des allgemeinen Lauterkeitsrechts – Zugleich ein kritischer Beitrag zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen ärztlicher Werbung“

[Prof. Dr. Peifer; Prof. Dr. Grunewald]

Witschen, Stefan: „Schadensverteilung im allgemeinen Haftungsrecht und im Schadensvorsorgerecht“

[Prof. Dr. Rolfs; Prof. Dr. Dauner-Lieb]

Magister-Legum-Absolventen des Sommersemesters 2010*

Andrey Chubarov (Russland): „Gesellschaftsvereinbarungen im deutschen und russischen GmbH-Recht.“ [Prof. Dr. Grunewald]

Pierre Goerens (Luxemburg): „Arbeitnehmerentsendung in Deutschland und Luxemburg: Nationaler Regelungsspielraum hinsichtlich der Umsetzung der Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie 96/71/EG“.

[Prof. Dr. Hobe]

Pelin Güllüoğlu (Türkei): „Marken- und wettbewerbsrechtliche Probleme bei unsichtbarer Verwendung fremder Kennzeichen in Google-Adwords.“

[Prof. Dr. Steinbeck]

Reşit Karaaslan (Türkei): „Die Strafbarkeit der progressiven Kundenwerbung gemäß § 16 Abs. 2 UWG.“ [Prof. Dr. Waßmer]

Judit Lenkovics (Ungarn): „Implementation des IStGH- Statuts in Deutschland und Ungarn.“ [Prof. Dr. Weigend]

Monika McQuillen (Deutschland): „Schiedsgerichtsbarkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im deutschen und englischen Recht.“

[Prof. Dr. Dauner-Lieb]

* Fortsetzung von Fakultätsspiegel n.F. Bd. 13, Wintersemester 2009/2010, S. 17 f.

Magdalena Myśliwiec (Polen): „Das Verbot des Verkaufes unter Einsandspreis im europäischen, deutschen und polnischen Recht.“

[Prof. Dr. Ehrlicke]

Gülten Şahin-Jes (Türkei): „Alevitische Rechtsgewohnheiten in der Türkei und in Deutschland.“

[Prof. Dr. Krüger]

Gedächtnisfeier für
Prof. Dr. Ulrich Hübner
am 24. April 2010

Rede von Prof. Dr. Michel Fromont

Sehr geehrte Frau Hübner, sehr geehrte Spektabilität, sehr geehrte, liebe Kollegen, liebe Kommilitonen, meine Damen und Herren!

Ulrich Hübner ist mit dem deutsch-französischen Magisterstudiengang Köln/Paris I eng verbunden. Auf den ersten Blick schien der Aufbau eines deutsch-französischen Studiengangs fast unmöglich. Zwar sind die Rechtsordnungen unserer beiden Länder eng verwandt, aber ihre Dogmatik und ihre Methoden sind ganz anders gestaltet. Vor allem das Studium ist sehr unterschiedlich organisiert: In Deutschland sind Universitäts- und Berufsausbildung verzahnt, in Frankreich sind die beiden ganz getrennt*. Trotzdem war dieser Aufbau dank der persönlichen Eigenschaften Ulrich Hübners nicht nur möglich, sondern besonders erfolgreich.

Ulrich Hübner war eigentlich ein Vorreiter. In den Jahren 1961/62 und 1962/63 war Ulrich Hübner Student an der Universität des Saarlandes. Er studierte gleichzeitig deutsches Recht im Rahmen des ordentlichen juristischen Studiengangs und französisches Recht im Rahmen des damals so genannten Centre d'études juridiques françaises (heute Centre juridique franco-allemand). Damit erwarb er im französischen Recht nach zwei Jahren in Saarbrücken das damals so genannte Diplôme d'études juridiques générales (DEUG oder Diplom zum Abschluss des allgemeinen juristischen Studiums). Dann studierte er weiter französisches Recht an der juristischen Fakultät Paris im Rahmen des ordentlichen französischen juristischen Studiengangs. Dort erwarb er die französische so genannte „maîtrise en droit“ mit dem Prädikat „sehr gut“. Während der Sommersemester 1964 und 1965 war er zweimal Preisträger des jährlichen Fakultätswettbewerbs im Fach Zivil-

* In Deutschland ist das erste Staatsexamen ein Schlussexamen, das alle studierten Fächer prüft; dann folgen das Referendariat und das zweite Staatsexamen, die einen direkten Zugang zu den verschiedenen juristischen Berufen eröffnen (Richter, Staatsanwalt, gehobener Verwaltungsdienst, Rechtsanwalt). In Frankreich werden die juristischen Diplome von den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten verliehen.

recht. Dann kehrte Ulrich Hübner nach Deutschland zurück und zwar bis zum zweiten Staatsexamen, Promotion und Habilitation. Damit wurde er doppelt diplomiert und kannte nicht nur zwei Rechtsordnungen, sondern vor allem die Gestaltung und die Methoden des juristischen Unterrichts in unseren beiden Ländern. Trotz dieser Doppeldiplomierung wurde Ulrich Hübner sehr jung Professor: Er war nur 34 Jahre, als er habilitiert wurde. Zwei Jahre später wurde er Professor in Göttingen und ein Jahr später Professor in Konstanz. 1983 erhielt er einen Ruf nach Köln.

Als ich 1988 an die Universität Paris I berufen wurde, hatte die Universität Paris I nur einen international integrierten Studiengang, nämlich den Studiengang King's College London – Paris I Panthéon-Sorbonne. Dieser Studiengang war etwa 10 Jahre zuvor von Professor André Tunc gegründet, einem berühmten und begabten Privatrechtler, der früher in den Vereinigten Staaten gelehrt hatte. Darüber habe ich bei ihm viel gelernt und der Deutsch-Französische Studiengang trägt mit dem Englisch-Französischen Studiengang gemeinsame Grundzüge. Um ein ähnlichen Studiengang aufzubauen, habe ich an Ulrich Hübner und an die Universität zu Köln gedacht. Ich hatte Ulrich Hübner gerade in Saarbrücken kennen gelernt. Seit dem Wintersemester 1962/63 hatte ich den Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes inne und war Direktor des Centre d'études juridiques françaises. Ulrich Hübner war zur selben Zeit Student hier. Ich war 30 und er war 21 Jahre alt. Ich hatte soeben seine Tüchtigkeit und seine Arbeitskraft bemerkt und bewundert. Nachher hatte ich erfahren, dass er ein Buch „Einführung in das französische Recht“ in Zusammenarbeit mit Vlad Constantinesco, Professor an der Universität Strasbourg, geschrieben hatte. Während seiner Konstanzer Zeit hatte ich die Gelegenheit, ihn während einer Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Konstanz in seinem schönen Haus wieder zu sehen.

Wie schon gesagt war die Errichtung eines deutsch-französischen Studiengangs keine einfache Sache: Es ist tatsächlich schwierig, zwei ganz anders gestaltete ju-

ristische Studiengänge, den deutschen und den französischen, zusammen zu bringen. Aber Ulrich Hübner kannte diese Schwierigkeiten ganz genau und konnte die Vorlage von Professor Tunc den deutschen Verhältnissen anpassen. Es gelang ihm überdies, seine Kölner Kollegen von der Möglichkeit und dem Interesse für ein solches Vorhaben zu überzeugen. Von Freiburg, wo ich im Rahmen eines Forschungspreises der Alexander von Humboldt-Stiftung einen Forschungsaufenthalt hatte, reiste ich nach Köln, um Ulrich Hübner zu treffen. Wir trafen uns in einem schönen Café vor dem Kölner Dom. Ich trug das Konzept vor und Ulrich Hübner war gleich sehr interessiert. Vorsichtshalber bat er mich um eine kurze Überlegungsfrist, was ganz berechtigt war. Ein paar Tage später schrieb er mir, dass er mit dem Konzept einverstanden war und dass seine Kollegen bereit waren, es durchzusprechen. Ein paar Wochen später war ich von dem damaligen Dekan, Professor Dr. Rüfner, zu einem informellen Treffen mit interessierten Kölner Kollegen eingeladen. Das Treffen fand während der Mittagspause statt und war recht freundlich und vor allem fruchtbar: Die Grundzüge des gemeinsamen Studiengangs wurden an diesem Tag festgesetzt. Ein Jahr später waren die wichtigsten Texte von den beiden Universitäten angenommen und von den deutschen und französischen Wissenschaftsministerien genehmigt. Dann tauchte ein letztes Hindernis auf: Ein Ministerialdirigent im Ministerium für Wissenschaft und Forschung wollte nicht akzeptieren, dass ein erfolgreicher Absolvent zwei Diplome für denselben Studiengang erhält. Dank der Unterstützung des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Rau, wurde dieser Widerstand ein Jahr später überwunden.

Der neue Studiengang fing im Wintersemester 1990 an. Das Jahr 1990, Jahr der Wiedervereinigung Deutschlands und des Verzichts auf die nationale Währung zugunsten des Euro, war eine günstige Zeit. Dank der Werbung, die wir, Ulrich Hübner und ich, in den Zeitungen anregten, bewarben sich viele gute Abiturienten und, auf französischer Seite, auch Studenten aus den „classes préparatoires littéraires“ (Studium zur Vorbereitung zu Wettbewerben, um Lehrer für Literatur

oder Sprache an einem Gymnasium zu werden), die gleich nach dem Abitur ausgewählt wurden. Nach dem Studienplan des neuen gemeinsamen Studiengangs sind die deutsch-französischen Studenten verpflichtet, während der ersten vier Semester an der Universität zu Köln zu studieren. Deshalb musste Ulrich Hübner den Unterricht für die neuen Studenten schon im Wintersemester 1990/91 aufbauen. Zwar folgen grundsätzlich alle deutsch-französischen Studenten denselben Vorlesungen und legen genau dieselben Prüfungen wie die ordentlichen Studenten ab. Ulrich Hübner sollte aber besondere Gemeinschaftsübungen veranstalten; diese Veranstaltungen waren umso wichtiger, als die französischen Studenten sehr jung sind: häufig sind sie noch keine 18 Jahre alt. Ulrich Hübner wählte sehr gute Hilfskräfte aus und gab ihnen sehr gute Weisungen und Ratschläge. Der Erfolg war da: Trotz ihrer Jugend konnten die französischen Studenten alle geplanten Prüfungen während der zwei ersten Semester bestehen. Ulrich Hübner spielte dabei eine entscheidende Rolle. Er konnte das leisten, weil er gerade die Bedürfnisse der französischen Studenten seit seiner Pariser Studienzeit gut kannte. Später bin ich für die Gestaltung des Unterrichts an der Universität Paris I seinem Beispiel gefolgt: Für die Übungen wählte ich junge Assistenten sehr sorgfältig aus und übernahm selbst deutsch-französische Seminare im Schuldrecht. Ich konnte sogar eine Stelle für die Studienführung einrichten und, nach einem gescheiterten Versuch, Frau Françoise Breithaupt gewinnen, die sich sehr sorgfältig und erfolgreich um die Studenten und die akademische Verwaltung sorgt.

Seitdem ist der Deutsch-Französische Magisterstudiengang ein Erfolg. Die Qualität der Graduierten ist überall anerkannt. Die Zahl der Graduierten der 16 ersten Jahrgänge übersteigt heute 1000. Was die deutsch-französischen Diplomträger von den anderen offensichtlich unterscheidet, ist ihre Kenntnis von zwei Rechtsordnungen und zwei Kulturen: An beiden Universitäten wurden sie wie ordentliche Studenten behandelt und mussten sich zwei verschiedenen Unterrichtssystemen anpassen. Gerade diese Anpassungsfähigkeit verschafft einen großen Vorteil gegenüber anderen Juristen: Ein amerikanischer Rechtsanwalt sagte mir, dass ein

deutsch-französischer Jurist für seine Kanzlei sehr nützlich und wertvoll sei, nicht nur wegen seiner Kenntnisse der beiden Rechtsordnungen, sondern vor allem wegen seiner Anpassungsfähigkeit.

Selbstverständlich ist dieser Erfolg auch das Ergebnis der Anstrengungen aller Professoren und Lehrkräfte unserer beiden Universitäten. Dabei hat Ulrich Hübner sicher eine entscheidende Rolle. Wir beiden waren beispielsweise fast immer derselben Meinung und brauchten keine langen Sitzungen, um eine Entscheidung zu treffen. Öfters genügte ein einfaches Telefonat. Wenn ich doch nach Köln fahren musste, übernachtete ich immer im Haus der Familie Hübner und genoss die liebenswürdige Gastfreundlichkeit von Frau Hübner: Damit wurde die notwendige persönliche Verbindung zwischen uns besonders eng. Zum Erfolg haben auch die deutsch-französischen Studenten und Graduierten beigetragen. Sie studierten fleißig und waren vor allem untereinander hilfsbereit. Die zwei Vereine ehemaliger Studenten arbeiten zusammen und geben regelmäßig ein Jahrbuch mit der Liste der Anschriften und Berufe der ehemaligen Studenten des Deutsch-Französischen Magisterstudiengangs heraus. Dafür ist ihnen herzlich zu danken und zu gratulieren.

Der Bolognaprozess hat den paritätisch aufgebauten Studiengang, zwei Jahre in Köln und zwei Jahre in Paris, etwas erschüttert. Es war tatsächlich schwierig, den ursprünglichen acht Semestern zwei weitere Semester hinzuzufügen. Ich freue mich sehr, dass die Nachfolger von Ulrich Hübner und mir, insbesondere unsere lieben Kollegen Frau Dauner-Lieb und Herr Capitant, trotzdem den Studiengang weiterentwickeln konnten. Damit wird die Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Universitäten und damit zwischen unseren beiden Ländern weiter wachsen. Vor allem wird etwas Neues geschaffen: Nunmehr werden auch Lehrkräfte ausgetauscht. Damit wird nicht nur die Lehre, sondern auch die Forschung teilweise gemeinsam betrieben.

Die Ausbildung von vielen guten deutsch-französischen Juristen wird nicht nur die wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zwischen unseren beiden Ländern fördern. Sie wird vor allem zur Entwicklung der europäischen Länder beitragen. Die meisten europäischen Länder wurden von den deutschen und französischen Rechtswissenschaften stark beeinflusst. Außerhalb Großbritanniens und Irlands gehören sie derselben Familie der Rechtsordnungen, der Familie der römischen Rechte, das heißt der Rechte, die sich aus der Dogmatik des früheren Rechts entwickelt haben, an. Der Einfluss des englischen Rechts auf das Recht der europäischen Länder, der Europäischen Union und des Europarats ist zwar beträchtlich, aber trotzdem begrenzt. Die juristische Einheit Europas wird hauptsächlich dank des Einflusses des deutschen und des französischen Rechts aufgebaut werden. Dazu wird der deutsch-französische Studiengang Rechtswissenschaft der Universitäten zu Köln und Paris I Panthéon-Sorbonne beträchtlich beitragen.

Rede von Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel: „*Lebensstationen und Wirkungsbereiche. Ulrich Hübner (1942 – 2008)*“

Spektabilität,

liebe Beate, lieber Herr Hübner, sehr geehrte Familie Hübner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben am 3. August 2008 mit Ulrich Hübner einen großen Juristen verloren,
der diese Fakultät gestaltet und ihr ein Gesicht gegeben hat –

- als Lehrender, der sich engagiert um „seine“ Studenten bemühte und der Fakultät mit dem Deutsch-Französischen Studiengang einen besonderen Kreis Studierender erschloss,
- als hoch anerkannter Wissenschaftler, der seine Anschauung aus der Praxis bezog, zu ihr enge Verbindungen hatte, seine Wissenschaft aber nie der Pragmatik opferte,
- als erfolgreicher Dekan, der 12 Berufungen in seiner Amtszeit zu raschen Abschlüssen brachte und damit die Personalpolitik der Fakultät für eine lange Zeit steuerte,
- als Vorsitzender des Professorenkonvents, der immer wieder zum Kampf gegen Annutungen rein administrativer Art aufrief und auch streitbar sein konnte,
- als solidarischer Kollege und – für nicht wenige – als ein treuer Freund, der immer zur Stelle war, wenn man einen Freund benötigte.

Zentrale Lebensstationen und Bereiche seines Wirkens sind uns bereits von Herrn Dekan Weigend, Herrn Beckmann als Schüler Ulrich Hübners und Herrn Fromont als Mitstreiter im bahnbrechenden Pilotprojekt eines grundständigen deutsch-französischen Studiengangs vorgestellt worden.

Ulrich Hübner bereiste nicht nur die Kontinente des Versicherungsrechts und des französischen Rechts. Seine Welt hatte noch andere große Kontinente. Sie und einige Facetten des Werdegangs Ulrich Hübners sollen noch kurz ergänzend aufgezeigt werden.

I. Wurzeln und Werden

Ulrich Hübner war Schlesier und Preuße zugleich, denn er wurde am 26. November 1942 in Wohrlau geboren, also auf schlesisch-preußischem Gebiet. Mit seinem Vater Heinz Hübner teilte er den Geburtsort in der Nähe Breslaus. Dieser lokale Bezug mag Ulrich Hübner das besondere menschenzugewandte Gemüt und seine große Disziplin gleichzeitig in die Wiege gelegt haben.

Die Familie verließ Schlesien gegen Kriegsende und wechselte nach Erlangen, wo Heinz Hübner sein an der Universität Breslau begonnenes und durch den Wehr- und Kriegsdienst unterbrochenes Studium wieder aufnahm. Ulrich Hübner teilt das Schicksal vieler Professorenkinder: Jeder Ruf des Vaters brachte einen Umzug, jeder Umzug ein neues Gymnasium. So zog Ulrich Hübner mit seiner Familie 13jährig nach Saarbrücken, wohin der Vater berufen wurde. Mit diesem Ortswechsel begann die Liebe Ulrich Hübners zu Frankreich. Eine Liebe, die so reiche Früchte für viele Studierende tragen sollte, wie wir von Herrn Fromont gehört haben. Der Kölner Ruf an Heinz Hübner leitete den erneuten Ortswechsel des nun 18jährigen Ulrich Hübner ein. Hier wurden dann seine rheinischen Wurzeln ausgebildet.

Ulrich Hübner studierte in Bonn, Saarbrücken, Paris und Köln. Er beendete sein Studium des französischen Rechts an der Sorbonne 1965 mit Auszeichnung, legte sein erstes juristisches Staatsexamen 1967 und sein zweites 1972 ebenso erfolgreich ab. Studium und anschließende Promotion wurden durch die Studienstiftung des Deutschen Volkes gefördert.

II. Dissertation und Habilitation: Herausbildung des Wissenschaftlers – Realitätssinn und Gestaltungskraft

Er promovierte 1971 in Köln mit einer Arbeit zur Haftung des gardien im französischen Zivilrecht¹ (1972) bei Ernst Klingmüller und Gerhard Kegel.

Diese Dissertation ist auch heute noch ein Referenzwerk. Sie ist ein rechtsvergleichendes Kabinetstück, denn sie nutzt die Rechtsvergleichung als Experimentierfeld der möglichen juristischen Lösungen. Darin tritt Ulrich Hübner aufgrund der französischen Erfahrungen und der faktischen Aushöhlung eines personalisierten Schuldprinzips im deutschen Recht für eine partielle Ersetzung der Verschuldenshaftung durch neue Gefährdungsbestände ein. Er spricht von dem erforderlichen Mut zur umfassenderen Neugestaltung des Haftungsrechts (S. 184). Schonungslos zeigt er die Lebenslüge beider Haftungsrechte auf: Sie hatten sich weit mehr vom Verschuldensprinzip entfernt und einer objektiven Haftung angenähert, als die herrschende Dogmatik wahrhaben wollte.

Hier zeigt sich ein Grundzug in seinem Werk: Rückhaltlose Analyse und Bereitschaft zur schonungslosen Neugestaltung – die Grundvoraussetzungen jeden wissenschaftlichen Arbeitens.

Das Haftungsrecht und das daran anknüpfende Versicherungsrecht bildeten einen großen Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Lebens, wie Egon Lorenz auf dem Karlsruher Forum 2009 in Erinnerung rief. Dieses Forum hatte Ulrich Hübner als Assistent Ernst Klingmüllers mitorganisiert, dann als Professor alljährlich besucht und durch seine Beiträge mitgestaltet.

Im Jahr 1976 habilitierte Ulrich Hübner sich in Münster bei Bernhard Großfeld. Die Habilitation in der Kölner Fakultät, der sein Vater angehörte, erschien ihm nicht sinnvoll. Recht hatte er. In Bernhard Großfeld fand er einen Freund, mit

1 Die Haftung des Gardien für durch Sachen angerichteten Schaden im französischen Zivilrecht. Art. 1384 al. 1er Code civil als Beispiel eines allgemeinen Sachhaftungstatbestands.

dem er die Liebe zur Rechtsvergleichung, zum internationalen Privatrecht und dem Gesellschaftsrecht teilte. Bei beiden ist Dogmatik nie Selbstzweck, beide haben sich eine große wissenschaftliche Freiheit bewahrt.

Ulrich Hübners Habilitationsschrift behandelt das Thema „Interessenkonflikt und Vertretungsmacht“. Er befreit darin § 181 BGB von formaljuristischem Denken. Herangehensweise, Methode und Ziel der Untersuchung sind typisch für seine Art, Jurisprudenz zu begreifen.

§ 181 BGB verbietet es einem Stellvertreter, im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft abzuschließen, es sei denn, der Vertretene hat dieses Vorgehen gestattet oder das Rechtsgeschäft dient alleine der Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit.

Der Gesetzgeber nimmt an, dass immer dann, wenn der Vertreter mit sich selbst kontrahiert, ein Interessenkonflikt zum Nachteil des Vertretenen besteht. Das bloße formale Bestehen der Personenidentität von Vertreter und Vertragspartner löst das Verbot aus.

Dieses formale Vorgehen des Gesetzes ist in Fällen der Personenidentität ohne realen Interessenkonflikt zu weit, in den Konstellationen eines Interessenkonflikts ohne Personenidentität zu eng. Man denke nur an ein Kontrahieren als Vertreter mit dessen eigenen Familienangehörigen oder mit mittelbaren Stellvertretern.

Die Habilitationsschrift unternimmt den Versuch einer teilweisen teleologischen Reduktion wie teilweisen Extension der Norm. Der Anwendungsbereich des § 181 BGB wird auf den Normzweck des Schutzes der Interessen des Vertretenen ausgerichtet. Das gesetzgeberische Ziel der Gewährleistung von Rechtssicherheit tritt hinter den materiellen Parteiinteressen zurück. Der formale Ordnungscharakter wird durch eine „wertungsjuristische Auflockerung“ des Tatbestands oder – in Sonderfällen – auch durch eine Begrenzung der Rechtsfolge auf eine relative Unwirksamkeit des Geschäfts überwunden.

Die Arbeit findet weite Beachtung. Ein früher Rezensent schreibt hellsichtig: „Sie wird ihren Platz unter den großen Monographien zum Selbstkontrahieren bekommen.“²

Die Habilitationsschrift offenbart einen weiteren Grundzug der Wissenschaft Ulrich Hübners: Recht ist in den Dienst der Wirklichkeit zu nehmen, nicht die Wirklichkeit in den Dienst einer abstrakten Dogmatik.

Die Habilitationsschrift hat ihren Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht, sie exemplifiziert ihre Thesen aber zu einem Gutteil am Wirtschaftsrecht. Ein Viertel des Werks ist gesellschaftsrechtlichen Sonderproblemen gewidmet. Das Wirtschaftsrecht unter Einschluss seiner internationalen Bezüge tritt in der Professorenzeit nun in den Vordergrund.

Seit seiner Dissertation hat sein wissenschaftliches Werk auch einen Schwerpunkt im französischen Recht, vornehmlich dem Haftungs- und Wirtschaftsrecht. Der Saarbrücker Herausgeber der JuS, Gerhard Lüke, ermunterte die jungen Assistenten Ulrich Hübner und Vlad Constantinesco, eine „Einführung in das französische Recht“ für die JuS-Schriftenreihe zu verfassen. So kam es, dass bereits 1974 beide zusammen die erste Auflage der erfolgreichen Einführung in das französische Recht auf den Weg brachten. Heute liegt sie in vierter Auflage vor. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über das französische Recht, seine Rechtskultur und Methode juristischen Denkens. Das Buch hat unzähligen Juristen in Deutschland die Nachbarrechtsordnung eindrücklich nahe gebracht. Es ist in seiner dritten Auflage auch in die englische Sprache übersetzt.

III. Wirtschaftsrecht und seine internationalen Bezüge

Auf eine Professur an der Universität Göttingen folgte im Jahr 1979 die Ernennung zum Konstanzer Ordinarius für Bürgerliches Recht, Recht der Wirtschaftsordnung und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Seine Antrittsvorlesung

2 Jan Schröder, FamRZ 1979, 1093, 1094; s. noch Jan Wilhelm, NJW 1979, 1143.

des Jahres 1980 ist eine Programmschrift über „Die methodische Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts“.

Das internationale Wirtschaftsrecht sieht er als ein Gebiet, in welchem internationales Privatrecht und Völkerrecht wieder gemeinsam betrieben werden müssen, um dieser komplexen Querschnittsmaterie gerecht werden zu können.

Bemerkenswert ist seine Gewichtung: Über den Ost-West-Handel schreibt er wenig. Prognosen seien schwierig. Kommende Generationen würde der Ausgleich des wirtschaftlichen Ungleichgewichts im Nord-Süd-Gefälle beschäftigen. Das westliche Interesse sollte den Ausgleich befördern – aus machtpolitischen Gründen, vor allem aber „aus menschlicher Solidarität“ – eine für sein Leben ganz typische Ausrichtung seines eigenen Handelns.

Ulrich Hübner hatte – wie immer – Weitsicht: Der Ost-West-Konflikt löst sich mit den kommunistischen Ordnungen noch in derselben Dekade auf. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat sich dem Nord-Süd-Verhältnis erst 25 Jahre später wissenschaftlich gewidmet.

1980 erschien in erster Auflage sein Handelsrecht, das er 2004 in 5. Auflage vorlegte. In klarer Sprache werden die Grundlinien des Fachs aufgezeigt. Gleichzeitig werden die zentralen Problemstellungen erschlossen. Das Buch ist ein Lehrbuch, das eigene Positionen bezieht. Der Zugriff erfolgt auf das ganze Fach. In der juristischen Ausbildung eher vernachlässigte Gebiete werden wegen ihrer praktischen Bedeutung vorgestellt, etwa Leasing, Factoring, Bank- und Versicherungsrecht, wie Ulrich Hübner in seinem Vorwort schreibt.

Er war Mitherausgeber der Europäischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und hat in dem von Manfred Dauses herausgegebenen Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts die Kommentierung des Banken- und Versicherungsrechts übernommen.

Zeit seines Lebens hat Ulrich Hübner seine Liebe zum internationalen Privatrecht behalten, sich in den von ihm auch materiellrechtlich vertretenen Materien meist

kollisionsrechtlich geäußert. Sein Aufsatz in der Festschrift für Klemens Pleyer über die Anerkennung und Substitution bei globalen Sicherungsrechten an Unternehmen aus dem Jahr 1986 ist zeitlos. Er hat eine IPR-Reform überlebt, er wird noch viele überleben. Denn er deckt strukturelle, rechtsordnungsübergreifende Problemstellungen und Interessenbewertungen auf und ist methodisch souverän.

IV. Kölner Schwerpunkte

Nach den drei sehr schönen Konstanzer Jahren wurde er 1983 nach Köln auf seinen Lehrstuhl für Versicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, ausländisches und internationales Privatrecht und in die Leitung des Instituts für Versicherungsrecht berufen. An der Kölner Fakultät wirkte damals auch sein Vater – eine sicher nicht einfache Situation für beide. Doch waren die Arbeitsfelder ganz unterschiedlich, so wie vieles andere auch.

In den Jahren 1999 und 2000 war Ulrich Hübner Kölner Dekan, im Februar 2008 wurde er emeritiert.

In seiner Kölner Zeit trat das Versicherungsrecht in den Vordergrund. Herr Beckmann hat sein reiches versicherungsrechtliches Werk entfaltet und uns nahegebracht.

In Köln begann er auch seine Arbeit in der deutsch-französischen Juristenausbildung. Seine eigene binationale Studienerfahrung wollte er weitergeben. Er hat das Erfordernis einer (wirklichen) Internationalisierung des Studiums früh erkannt. Wie es seine Art war, hat er sogleich seine Vorstellungen planvoll und effektiv in die Realität umgesetzt – gerade auch gegen große administrative Widerstände der damaligen Landesverwaltung. Wer in den Akten liest, findet den kämpferischen Ulrich Hübner.

Mit dem Deutsch-Französischen Magisterstudiengang (DFM) war er – wie in vielen Beziehungen – seiner Zeit voraus. Die Einrichtung dieses vierjährigen bina-

tionalen Programms zusammen mit der Université Paris I Panthéon-Sorbonne war eine Pioniertat. Ulrich Hübner machte der Kölner Fakultät damit ein wertvolles Geschenk und hinterlässt eine bleibende Prägung mit großer Außenwirkung. Dieser Modellstudiengang war bald Vorbild für andere Fakultäten.

Nahezu zwei Dekaden leitete Ulrich Hübner „seinen“ DFM höchst erfolgreich. Die Absolventen, die eine maîtrise im französischen und einen LL.M. im deutschen Recht erwerben, sind in der Rechtspraxis gesucht. Er hat einer großen Zahl erfolgreicher Juristen den Weg geebnet und ihren Horizont geweitet. Viele fühlen sich ihm heute noch eng verbunden.

Herr Fromont hat uns Ulrich Hübners Tat und seine große Liebe zu Frankreich und dem französischen Recht so strahlend vor das Auge gestellt. Wegen seiner zentralen Rolle im deutsch-französischen Rechtsdialog hat die Universität Sorbonne Ulrich Hübner mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet (2001).

V. Werk und Mensch

Das wissenschaftliche Werk Ulrich Hübners ist also reich. Es ist ohne den Rückhalt bei seiner Frau Beate, die ihm so eng verbunden ist, nicht denkbar. Sein Sohn Leonhard folgte den Eltern in der Berufswahl und wurde auch Jurist.

Ulrich Hübners Schriften erfassen das Bürgerliche Recht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, insbesondere das Privatversicherungsrecht, sowie das internationale Privatrecht, die Rechtsvergleichung und das französische Zivilrecht.

Seine Schriften sind konzentriert auf das Wesentliche, dabei aber umfassend und voller neuer, weiterführender Gedanken. Analytische Kraft und intellektuelle Brillanz blitzen dem Leser entgegen. Immer beleuchtet der Wissenschaftler Ulrich Hübner auch die internationalen und die rechtspraktischen Aspekte. Nicht realitätsferne Gedankenakrobatik, sondern der nüchterne Sachverstand des Handelsrechtlers, der immer an die Auswirkungen seiner Konstruktionen denkt, prägt seine Schriften.

Viele Schriften weisen ihn als großen Rechtsvergleicher aus, der sich mit Sicherheit in fremden Rechtsordnungen bewegt und die verborgenen Verbindungslinien der unterschiedlichen Rechtskulturen zu heben weiß.

Ulrich Hübner erkannte schnell versteckte Zusammenhänge und war ein gesuchter Ratgeber, sei es in der Fakultät, sei es in der Praxis oder bei seinen Studenten und Doktoranden.

Die Förderung junger Menschen war ihm ein Anliegen. Er hat seine Studierenden fürsorglich begleitet, motiviert und geleitet. Die Traueranzeige der Studierendenvertreter der Fakultät gibt davon ein beredtes Zeugnis. Sie spricht von seinem großen Elan und Engagement für die Studentenschaft.

Als ich nach seinem Tode das Institut für Versicherungsrecht kommissarisch leitete, erlebte ich, welche Loyalität, Zuneigung und Treue er in seinen Institutsmitarbeitern hervorrief. Er war ein Chef – aber ein sehr geliebter. Das Engagement der Mitarbeiter und ihre Bindung an Ulrich Hübner in dieser schwierigen Übergangszeit war bemerkenswert.

Seine akademischen Schüler Roland Michael Beckmann und Annemarie Matusche-Beckmann, beide heute an der Universität Saarbrücken, wissen von der fachlichen und menschlichen Bereicherung zu berichten, die sie von Ulrich Hübner erfahren haben.

Ulrich Hübner war ein warmherziger Mensch von besonderer Liebenswürdigkeit, formvollendet und dem Anderen zugetan, offen. Er hatte ein kluges Urteil – wie oft habe ich schon gedacht: „Uli hatte doch recht mit seiner Einschätzung.“ Sein Rat fehlt heute.

Er konnte, wenn er etwas für sich als nicht richtig erkannt hatte, temperamentvoll und, wenn es denn sein musste, durchsetzungswillig sein. Konflikten ging er in solch einem Fall nicht aus dem Weg. Ulrich Hübner kämpfte für die Dinge, die er als seine Sache annahm, immer mit offenem Visier und ohne zu flüstern.

Der damalige Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Michael Sachs, hat in der Traueranzeige davon geschrieben, dass die Fakultät mit Ulrich Hübner einen der letzten Ordinarien alter Schule und viele Kollegen einen engen persönlichen Freund verloren haben. Michel Fromont begann seine Laudatio anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Sorbonne mit dem Satz „Le professeur Hübner est un grand universitaire.“ So ist es.

Ulrich Hübner hat sehr viele Spuren in der Wissenschaft und in der grenzüberschreitenden Juristenausbildung gesetzt. Zu wahrer Freundschaft fähig, hinterlässt er viele Menschen, die sein Andenken mit Wärme und hohem Respekt bewahren werden. Sie trauern mit seiner Frau Beate und seinem Sohn Leonhard um Ulrich Hübner. Sein Tod hat eine schmerzliche Lücke gerissen.

Tag des internationalen Rechts am 10. Juni 2010

Im Sommersemester wurde erstmals der Osborne Clarke Fakultätspreis für Internationales Recht verliehen. Es handelt sich um den ersten Promotionspreis für diese breit gefächerte Disziplin.

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Dekan Prof. Dr. Thomas Weigend und der Begrüßung durch Rechtsanwalt Stefan Rizer (Kanzlei Osborne Clarke) hielt der Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, Seine Exzellenz Richter Peter Tomka einen Festvortrag zum Thema "On the Judicial Function in the International Community".

Die Laudationes zu Ehren der Preisträger wurden von Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke gehalten. Ausgezeichnet wurden:

- Dr. Maximilian R. Jahn: „*Die Handelshemmnis-Verordnung EG 3286/94*“ (Promotionspreis 2008),
- Dr. Morris Besch: „*Schutz von Auslandsinvestitionen – Risikovorsorge durch Investitionsverträge*“ (Promotionspreis 2008),
- Dr. Jan D. Lüttringhaus: „*Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz – Das internationale Privatrecht der Antidiskriminierung*“ (Promotionspreis 2009).

Im Rahmen der Feier wurden außerdem die erfolgreichen Kölner Teilnehmenden internationaler Moot-Courts durch Prof. Dr. Stephan Hobe geehrt.

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Michael Schlitt am 9. Juli 2010: „Die öffentliche Umplatzierung von Aktien – Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten –“*

I. Einleitung

Die Schnittstelle zwischen Aktien- und Kapitalmarktrecht hat – wie Sie alle wissen – in der Praxis in den letzten Jahren eine immer größere Aufmerksamkeit erlangt.

Besonders virulent und für die Kapitalmarktpraxis von großer Bedeutung ist das Spannungsverhältnis zwischen aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften bei der öffentlichen Umplatzierung von Aktien und insbesondere der dort vorgenommenen Risikoallokation unter den Beteiligten.

Anlass, dieser Frage im heutigen Rahmen nachzugehen, ist nicht zuletzt der jüngst vom Oberlandesgericht Köln in zweiter Instanz entschiedene Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW einerseits sowie der Deutschen Telekom (DT) andererseits im Nachgang zum dritten „Börsengang“ der Telekom im Juni 2000¹. Worum ging es dabei es im Einzelnen?

Im Rahmen dieser auch als DT 3 bezeichneten Transaktion wurden bereits börsennotierte Aktien, die die KfW für die Bundesrepublik treuhänderisch gehalten hatte, öffentlich umplatziert und dabei u.a. in den USA angeboten. Die Telekom erstellte den für das öffentliche Angebot erforderlichen Verkaufsprospekt „unentgeltlich und kostenerstattungsfrei“ und übernahm dabei auch ausdrücklich die Prospektverantwortung². Im Übernahmevertrag war vereinbart worden, dass im

* Prof. Dr. Michael Schlitt ist Partner der Anwaltskanzlei Willkie Farr & Gallagher LLP in Frankfurt/Main und Honorarprofessor an der Universität zu Köln.

- 1 OLG Köln Urteil vom 28.05.2009 – 18 U 108/07 = AG 2009, S. 584 ff.
- 2 In den USA resultierte die Prospekthaftung der Telekom aus dem Registration Statement, das die Gesellschaft als Voraussetzung für das öffentliche Angebot abgeben musste.

Innenverhältnis jeder Beteiligte die Prospektverantwortung für die ihn betreffenden Prospektangaben tragen soll. Die Telekom hat gegenüber ihren Hauptgesellschaftern auf den Abschluss einer Freistellungsvereinbarung gedrängt, konnte sich aber mit diesem Petitum letztlich nicht durchsetzen. Gestützt auf vermeintlich falsche Darstellungen im Prospekt hinsichtlich der kurz nach der Umplatzierung getätigten Übernahme eines US-Mobilfunkunternehmens sowie der angeblich zu hohen Bewertung des Immobilienbesitzes wurde in den USA zunächst eine Sammelklage erhoben. Nachdem der Rechtsstreit durch Vergleich beendet wurde, verlangt die Gesellschaft von der Bundesrepublik und der KfW nunmehr Ersatz der von ihr gezahlten Vergleichssumme sowie der angefallenen Rechtsverteidigungskosten. Hatte das LG Bonn³ der Klage der Telekom noch stattgegeben, wurde sie vom OLG Köln abgewiesen; jetzt liegt der Rechtsstreit dem BGH zur Revision vor.

Vorsorglich bemerkt sei, dass dieser Rechtsstreit von dem vor dem OLG Frankfurt geführten Musterprozess nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz zu unterscheiden ist. Dieser betrifft zwar die gleiche Transaktion, jedoch eine andere Facette dieses Falles.

Gegenstand meiner nachfolgenden Überlegungen soll die Darstellung der Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten einer öffentlichen Umplatzierung und insbesondere die Allokation der letztlichen Prospektverantwortlichkeit sein. Dabei möchte ich meine Ausführungen nicht auf den aktuellen Rechtsstreit beschränken, sondern den Bogen bewusst etwas weiter spannen.

3 LG Bonn Urteil vom 14.02.2007 – 1 O 552/05 = Der Konzern 2007 S. 532.

II. Öffentliche Umplatzierung von Aktien (Secondary Public Offering)

1. Begriff und praktische Bedeutung

Was verbirgt sich hinter einer öffentlichen Umplatzierung von Aktien? Bei dieser Transaktionsform, im Investmentbanker-Jargon auch „Secondary Public Offering“⁴ (SPO) genannt, werden existierende Aktien aus dem Bestand eines Altaktionärs dem breiten Investorenpublikum angeboten. Das SPO ist vom sog. Block Trade abzugrenzen, bei dem zwar ebenfalls Altaktien bei Investoren platziert werden, der Verkauf jedoch im Rahmen eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens ohne Veröffentlichung eines Prospekts abgewickelt wird⁵. Im Gegensatz zu solchen Privatplatzierungen erfolgen öffentliche Umplatzierungen auf Grundlage eines Prospekts; man spricht daher von einer „dokumentierten Transaktion“. Diese Vorgehensweise ist zwar vorbereitungs- und kostenintensiver, hat aber den Vorteil, dass gerade der Vertrieb großer Aktienpakete mitunter einfacher gelingen kann, da sich die Investoren umfassend über die Gesellschaft informieren können⁶. Außerdem fällt die Einbindung des Managements der Gesellschaft in den Vermarktungsprozess strukturell leichter als bei Block Trades⁷.

In der Praxis sind öffentliche Umplatzierungen in verschiedenen Konstellationen anzutreffen. Besondere Bedeutung haben sie insbesondere im Privatisierungskontext erlangt. Neben der bereits erwähnten DT 3-Transaktion gehört hierzu auch die geplante Privatisierung der Landesbank Berlin im Jahre 2007. Auch die ange-

4 Auch zum Teil als „Marketed Offering“ bezeichnet, *Wolf*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 6 Rdn. 3.

5 Dazu eingehend *Schlitt/Schäfer*, AG 2004 S. 346 ff; *Ries*, in: Grunewald/Schlitt, Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2009, § 4 I; *Wolf*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 6 Rdn. 1 ff.

6 Dies ist allerdings nicht zwingend, wie die großvolumigen Umplatzierungen von der RWE AG (Hochtief) im Jahre 2004 und der Grammer AG im Jahre 2005 zeigen.

7 Aufgrund der Prospektveröffentlichung sich stellen in weniger scharfem Maße insiderrechtliche Fragen, *Wolf*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 6 Rdn 8.

strebte weitgehende Verselbständigung der Eurohypo durch ihre drei Eigentümer Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank im Jahre 2005 sollte im Wege einer öffentlichen Umplatzierung erfolgen.

Secondary Public Offerings begegnen indessen nicht nur bei bereits börsennotierten Gesellschaften, sondern sind auch bei Börsengängen anzutreffen. Der ausschließliche Verkauf von Altaktien im Rahmen eines IPO ist zwar sicher die Ausnahme, da mangels Kapitalerhöhung und damit verbundenem Mittelzufluss bei der Gesellschaft die Equity Story den Investoren schwieriger zu vermitteln ist. Gerade beim Ausstieg von Finanzinvestoren im Zuge eines sog. „Exit-IPO“⁸ – wie vor einigen Monaten beim Börsengang von Kabel Deutschland – oder beim Verkauf von Aktien durch einen Gesellschafterstamm einer Familiengesellschaft sind reine Umplatzierungsszenarien aber durchaus denkbar.

2. Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten

Das Rechtsbeziehungsgeflecht der an einer Umplatzierung Beteiligten wird von einem Dreiecksverhältnis zwischen Altaktionären, Gesellschaft und Konsortialbanken geprägt.

- Altaktionäre

Die an dem Emittenten beteiligten Altaktionäre sind – je nach Lage des Falls – zumeist alleine oder mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt; ihr Aktienbestand oder Teile davon sind Gegenstand der öffentlichen Umplatzierung. Es liegt auf der Hand, dass die Altaktionäre an der Umplatzierung ein großes finanzielles Interesse haben, kommen sie doch im Falle einer erfolgreichen Transaktion in den Genuss des Emissionserlöses. Sofern die Aktionäre ihre Beteiligung nicht vollständig veräußern, profitieren sie darüber hinaus möglicherweise von verbesserten Kauf-

8 Dazu *Schlitt/Ries*, in: Jesch/Striegel/Boxberger, *Rechtshandbuch Private Equity*, 1. Aufl. 2010, § 16 Ziff. 1; *Schlitt/Grüning* CFL 2010 S. 68.

und Verkaufsmöglichkeiten (der sog. Liquidität in der Aktie) und einem durch eine erhöhte Nachfrage eventuell sogar verbesserten Kursniveau⁹.

- Gesellschaft

Demgegenüber fließen der Gesellschaft – anders als bei einer Kapitalerhöhung – keine neuen Mittel zu. Unbeschadet dessen kann aber auch der Emittent selbst ein großes Interesse an der Umplatzierung haben. Durch den teilweisen Abverkauf der Beteiligung wird die Anzahl der von außen stehenden Investoren gehaltenen Aktien erhöht. Je größer dieser Streubesitz – neudeutsch Free Float – ist, desto größer ist typischerweise die Liquidität der Aktien und damit die Aussagekraft der Börsennotierung. Hierauf wird zurückzukommen sein.

- Konsortialbanken

Unverzichtbar für eine öffentliche Umplatzierung von Aktien ist ferner die Beteiligung einer oder mehrerer Konsortialbanken. Zwar sind die umzuplatzierenden Aktien i.d.R. bereits zum Börsenhandel zugelassen, so dass es unter diesem Gesichtspunkt der Mitwirkung der Banken nicht bedarf (vgl. § 32 Abs. 2 BörsG). Die Einbindung der Konsortialbanken ist jedoch unter praktischen Gesichtspunkten unverzichtbar, da die Altaktionäre die Aktien nicht alleine bei einer so großen Anzahl von Investoren platzieren können.

3. Prospektpflicht

Das öffentliche Angebot von Altaktien erfordert grundsätzlich die Erstellung und Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts. Anders als nach altem Prospektrecht kommt es nicht darauf an, ob die angebotenen Aktien bereits zum Börsenhandel zugelassen sind. Vielmehr besteht die Prospektpflicht grds. bei allen öffentlichen

⁹ *Podewils*, NZG 2009 S. 1101.

Angeboten¹⁰. Bei Sekundärplatzierungen gilt dies nur dann nicht, sofern die Primärplatzierung bereits durch ein öffentliches Angebot erfolgte (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 WpPG)¹¹.

Adressat der Prospektpflicht ist der Anbieter der Aktien. Bei einem öffentlichen Angebot von Altaktien liegt es nahe, die Altaktionäre als Anbieter anzusehen. Dass (nur) die verkaufenden Altaktionäre den Prospekt erstellen, wäre zwar im Ausgangspunkt zulässig¹². Indessen verfügen sie in aller Regel nicht über die für die Prospekterstellung notwendigen, von der ProspektVO geforderten Informationen (§ 7 WpPG i.V.m. Art. 4 und Art. 6 ProspektVO i.V.m. Anh. I und Anh. III ProspektVO), um die Verhältnisse der Gesellschaft im Prospekt beschreiben zu können. Die ausführliche Darstellung der Geschäftsfelder, der Strategie, der Wettbewerbsstärken und innewohnenden Risiken sowie die Erläuterung der Finanzzahlen ist ohne Mitwirkung der Gesellschaft und ihres Managements kaum vorstellbar. In der Emissionspraxis in Deutschland erfolgt die Prospekterstellung bei Umplatzierungen daher durch die Gesellschaft und die Emissionsbanken, die beide dafür ausdrücklich die Prospektverantwortung übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 WpPG).

4. Prospekthaftung

Damit sind die Konsortialbanken ebenso wie der Emittent Adressat der Prospekthaftung. Es geht auf ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers zurück, dass das Gesetz für die öffentliche Umplatzierung von Aktien keine ausdrückliche Haftungsnorm bereitstellt: § 13 VerkProspG erfasst nur das Angebot von nicht zu-

10 *Schlitt/Ponick*, in: Habersack/Mülbelt/Schlitt, Handbuch der Kapitalmarktinformation, 1. Aufl. 2008, § 4 Rdn. 35.

11 Dabei muss der veröffentlichte Prospekt noch gültig sein; *von Kopp/Gajdos*, in: Assmann/Schlitt/von Kopp, WpPG, 1. Aufl. 2010, § 3 Rdn. 17; *Schäfer/Schlitt*, AG 2005 S. 498 (500); *Hamann*, in: Schäfer/Hamann, Kapitalmarktgesetz, 2. Aufl. 3. Lfg. 2008, § 3 WpPG, Rdn. 12; *Grosjean*, in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2007, § 3 WpPG Rdn. 3.

12 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1970).

gelassenen Wertpapieren; § 44 BörsG gilt nach seinem Wortlaut nur für Prospekte, die für die Zulassung von Wertpapieren veröffentlicht wurden. Gleichwohl entspricht es im Ergebnis zu Recht der herrschenden Meinung, dass sich die Haftung des Emittenten und der Banken nicht nach der allgemeinen (strengerer) bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung¹³, sondern analog § 13 VerkProspG und § 44 Abs. 1 Satz 1 BörsG nach dem börsenrechtlichen Haftungsregime bemisst¹⁴.

Ob auch die Altaktionäre der Prospekthaftung unterliegen, hängt davon ab, ob sie als Prospektveranlasser i.S.v. § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BörsG anzusehen sind. Nach herrschender Meinung bedarf es – auf Einzelheiten kann ich an dieser Stelle nicht eingehen – hierzu neben einem wirtschaftlichen Eigeninteresse an der Emission einer wesentlichen Einflussnahme auf den Prospektinhalt¹⁵. Während es an dem wirtschaftlichen Eigeninteresse angesichts der Vereinnahmung des Emissionserlöses keinen Zweifel geben kann, fehlt es in der Praxis regelmäßig an der erforderlichen Einflussnahme auf den Prospektinhalt, etwa in Form der Kommentierung von Prospektentwürfen.

13 Siehe dazu etwa BGH-Urteil vom 05.07.1993 – II ZR 194/92 = BGHZ 123 S. 106 (109 f.); BGH-Urteil vom 14.01.2002 – II ZR 40/00 = BGH WM 2002 S. 813 (814).

14 *Mülbert/Steup*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 33 Rdn. 19; *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 19; *Habersack*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Handbuch der Kapitalmarktinformation, 1. Aufl. 2008, § 28 Rdn. 8; *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 Rdn. 59; *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1970); *Holzborn/Israel*, ZIP 2005 S. 1668 (1675); für eine erweiternde Auslegung, *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, § 13 VerkProspG Rdn. 3 f.; so bereits *Schlitt/Schäfer*, AG 2005 S. 498 (510).

15 *Mülbert/Steup*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 33 Rdn. 68 f. („steuernden Einfluss“); *Schlitt/Ries*, in: Jesch/Striegel/Boxberger, Rechtshandbuch Private Equity, 1. Aufl. 2010, § 16 Ziff. 4.1.8; *Krämer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, § 10 Rdn. 352; *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 Rdn. 223; *Harrer*, in: Beckshes Handbuch der AG, 2. Aufl. 2009, § 25 Rdn. 210; *Hamann*, in: Schäfer/Hamann, Kapitalmarktgesetze, 2. Aufl. 1. Lfg. 2006, §§ 44, 45 BörsG Rdn. 92; *Schwark*, in: Schwark, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2004, § 45 BörsG Rdn. 9; *Keunecke*, Prospekte im Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2009, Rdn. 94; siehe auch Begr RegE, BT-Drucks. 13/8922, S. 78; strenger hingegen *C. Schäfer*, ZIP 2010, im Erscheinen.

5. Vertragsgestaltung

Zwischen Altaktionären, Gesellschaft und Emittent wird – regelmäßig kurz vor Beginn des öffentlichen Angebots – ein Übernahmevertrag abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Konsortialbanken, die Aktien im Markt zu platzieren. Ein weiteres Kernelement des Übernahmevertrages ist die Regelung, nach der sich die Banken von der Gesellschaft von der Prospekthaftung im Innenverhältnis freistellen lassen¹⁶.

Vor diesem Hintergrund stellen sich insbesondere zwei Fragen, die sich beide im bereits angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen Kapitalmarkt- und Aktienrecht bewegen:

1. Kann die Gesellschaft die Konsortialbanken wirksam von der Prospekthaftung freistellen oder stellt eine solche Freistellung eine Einlagenrückgewähr *an die Konsortialbanken* dar (dazu sogleich unter III.)?
2. Ist die Übernahme der Prospekthaftung durch die Gesellschaft und die Freistellung der Konsortialbanken als verdeckte Einlagenrückgewähr *an die Altaktionäre* anzusehen (dazu sogleich unter IV.)?

III. Freistellungsverpflichtung der Gesellschaft – Einlagenrückgewähr an die Banken?

1. Platzierung neuer Aktien

Zunächst ist also die Frage ins Visier zu nehmen, ob die Freistellungsverpflichtung der Gesellschaft unwirksam ist, weil sie *gegenüber den Banken* als verdeckte Einlagenrückgewähr anzusehen ist.

Die Wirksamkeit der Freistellungsverpflichtung gegenüber den Konsortialbanken wurde im rechtswissenschaftlichen Schrifttum zunächst für den Fall der Platzie-

¹⁶ Ausgenommen werden nur die wenigen von den Konsortialbanken beigesteuerten Informationen, die typischerweise in einer Anlage zum Übernahmevertrag ausdrücklich aufgeführt werden (sog. Blood Letter).

rung neuer Aktien, insbesondere im Zuge eines IPOs, und dort unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Einlagenrückgewähr thematisiert. Grund, diese Frage aufzuwerfen, ist der Umstand, dass die Banken für wenige Tage Aktionäre der Gesellschaft werden. Denn sie zeichnen die Aktien, um sie nach Eintragung der Kapitalerhöhung an die Investoren übertragen zu können. Damit werden sie im Ausgangspunkt Adressat der Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften und damit auch des Verbots der Einlagenrückgewähr des § 57 Abs. 1 AktG. An diesem Befund ändert nichts, dass der Übernahmevertrag typischerweise abgeschlossen wird, bevor die Banken Aktionäre werden. Denn es besteht Einigkeit, dass sich das Verbot der Einlagenrückgewähr auch an künftige Aktionäre richtet, soweit deren Leistung im Hinblick auf ihre künftige Aktionärsstellung erfolgt¹⁷.

Die herrschende Meinung löst dieses Spannungsverhältnis zugunsten der Zulässigkeit der Freistellung der Konsortialbanken auf. Die Begründungen variieren. Eine Ansicht ordnet die aus der Freistellung etwa resultierenden Aufwendungen den Kosten der Emission zu und lehnt bereits deswegen eine Einlagenrückgewähr ab¹⁸. Eine andere, stark verbreitete Meinung argumentiert, dass es sich bei der Freistellungsverpflichtung nur um eine interne Vereinbarung über den Gesamtschuldnerausgleich i.S.v. § 426 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB handele¹⁹. Wiederum andere stufen die Tätigkeit der Banken als eine von der Mitgliedschaft zu sondern- de, selbständige Dienstleistung ein, die dem Maßstab eines angemessenen Drittgeschäfts genüge²⁰.

17 *Fleischer*; ZIP 2007 S. 1969 (1971).

18 *Hoffmann-Becking*, in: FS Lieberknecht, 1997, S. 25 (37); in diese Richtung wohl auch *Schnorbus*, AG 2004 S. 113 (124); *Heidelberg*, in: Schwark, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2004, § 30 BörsG Rdn. 59.

19 *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, §§ 44, 45 BörsG Rdn. 18; *Henze*, in: Großkomm-AktG, 4. Auflage 2008, § 57 Rdn. 55 (15. Teillieferung 2000); *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1972); *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rdn. 153; insoweit im Ergebnis auch zutr. LG Bonn Urteil vom 14.02.2007 – 1 O 552/05 = Der Konzern 2007, 532, 524 (obiter dictum).

20 *Fredebeil*, Aktienemissionen, 1. Aufl. 2002, S. 229; *Technau*, AG 1998 S. 445 (456); *Heider*, in: FS Sigle, 2000, S. 251 (262 f).

Dem ist zuzustimmen. Das Spannungsverhältnis zwischen Aktien- und Kapitalmarktrecht setzt, genau genommen, bereits einen Schritt früher ein, nämlich bei der Frage des Verhältnisses des aktienrechtlichen Gebots der Kapitalbindung zur börsengesetzlichen Prospekthaftung des Emittenten. Haftet der Emittent gegenüber den neuen Aktionären für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts, entspricht es der ganz herrschenden Meinung im Schrifttum, dass das Verbot der Einlagenrückgewähr einer solchen Haftung nicht entgegensteht²¹. Auch der BGH hat in einer ähnlichen Konstellation, nämlich dem Verhältnis zwischen zivilrechtlicher Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung für falsche Ad-hoc-Meldungen einerseits (§§ 826, 31 BGB) und dem Verbot der Einlagenrückgewähr andererseits dem Anlegerschutz den Vorrang eingeräumt²². Ob dies auch für das Verhältnis zwischen der aktienrechtlichen Kapitalbindung und der kapitalmarktrechtlichen Prospekthaftung gilt, hat der BGH zwar bislang offen gelassen²³; doch dürfte er es kaum anders entscheiden.

Folgt man dem, kann nichts anderes für den Fall gelten, dass nicht die Gesellschaft, sondern die ebenfalls im Außenverhältnis haftenden Banken von Anlegern

21 *Haag*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 23 Rdn. 61; *Meyer* in Marsch-Barnier/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rdn. 153; *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, §§ 44, 45 BörsG Rdn. 14 ff.; *Cahn/Senger*, in: Spindler/Stilz, AktG 2007, § 57 Rdn. 46; *Drinhausen*, in: Heidel, 2. Aufl. 2007, § 57 Rdn. 12b; *Fleischer*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 1. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 39 f.; *ders.*, ZIP 2007 S. 1969 (1972); *Hopt/Voigt*, Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung, 1. Aufl. 2005, S. 9, 117; *Möllers*, BB 2005 S. 1637 (139); *Wiesner*, in: Münchener Handbuch der AG, 3. Aufl. 2007, § 16 Rdn. 58; *Brandt*, NZG 2004 S. 600 (602); *Ellenberger*, Prospekthaftung im Wertpapierhandel, 1. Aufl. 2001, S. 74; siehe auch *Zimmer*, in: Schwark, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2004, §§ 37b, c WpHG Rz 11 f.; sowie jüngst OLG Köln vom 28.05.2009 – 18 U 108/07 = AG 2009 S. 584 (586); siehe bereits die Regierungsbeurteilung zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz zu § 57 AktG, nach der § 45 BörsG eine abschließende Spezialregelung ist, die den allgemeinen Grundsätzen, wie dem Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 57 AktG, vorgeht, Begr RegE BT-Drucks. 13/8933, S. 78.

22 BGH-Urteil vom 09.05.2005 – II ZR 287/02 („EM.TV“) = ZIP 2005 S. 1270 (1272); siehe auch OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 17.03.1999 – 21 U 260/97 („MHM Mode“) = AG 2000 S. 132.

23 BGH vom 09.05.2005 – II ZR 287/02 („EM.TV“) = ZIP 2005 S. 1270.

erfolgreich aus Prospekthaftung in Anspruch genommen werden und sodann auf Grundlage der Freistellungsvereinbarung Regress im Innenverhältnis suchen. Ob die Gesellschaft direkt belastet wird oder die Rückabwicklung über das Dreieck erfolgt, kann keinen Unterschied machen. Mithin ist es richtig, die Freistellungsvereinbarung als besondere Regelung im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs anzusehen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass es die Gesellschaft ist, die aufgrund ihres natürlichen Informationsvorsprungs die Letztverantwortlichkeit für die Richtigkeit des Prospekts trifft²⁴. Gleichwertig daneben steht das Argument, dass die Konsortialbanken die Aktien nur vorübergehend zu Abwicklungszwecken, also quasi treuhänderisch, und nicht auf eigene Rechnung übernehmen, so dass der Schutzbereich des § 57 AktG nicht berührt ist²⁵.

Hiergegen kann – entgegen der Ansicht einiger US-amerikanischer Gerichte²⁶ – auch nicht eingewandt werden, dass die Freistellungsverpflichtung als eine unzulässige Umgehung der Prospekthaftung anzusehen wäre²⁷. So wollte der Gesetzgeber mit der Einbeziehung der Banken in die Prospekthaftung den geschädigten Investoren einen zusätzlichen, i.d.R. potentiellen Schuldner zur Seite stellen. Dieses gesetzgeberische Ziel wird durch die Freistellung im Innenverhältnis auch nicht konterkariert. Zudem haben die Konsortialbanken aus doppeltem Grund ein sehr hohes Interesse an einer sorgfältigen Überprüfung der Verhältnisse des Emittenten. Zum einen reduziert eine umsichtige Due Diligence das Risiko der Banken, überhaupt in eine Haftungsdiskussion verstrickt zu werden und in einem solchen Fall möglicherweise mit einem insolventen Emittenten konfrontiert zu werden. Zum anderen sind die Banken – wie *Fleischer* in seinem Gutachten zum 64.

24 *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, §§ 44, 45 BörsG Rdn. 20; *Schwintowski/Schäfer*; Bankrecht, 2. Aufl. 2004, § 23 Rdn. 78; *Henze*, in: Großkomm-AktG, 4. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 55 (15. Lieferung 2000).

25 So zutr. *Meyer*; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rdn. 151.

26 Vgl. Nachweise bei *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1972).

27 *Haag*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 23 Rdn. 63; *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1972).

Deutschen Juristentag 2002 zutreffend herausgearbeitet hat²⁸ – schon aus Reputationsgründen ausreichend incentiviert, die Verhältnisse des Emittenten umfassend zu untersuchen. Solange es sich nicht um die wenigen Prospektinformationen handelt, die aus dem Verantwortungsbereich der Emissionsbanken stammen, bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Freistellung.

2. Umplatzierung existierender Aktien

Hieran schließt sich die Frage an, ob dies auch bei der Umplatzierung von Altaktien gilt. Ob die Banken dabei Aktionär werden, hängt von der Art und Weise der Strukturierung der Transaktion ab. Häufig versuchen die Beteiligten einen Zwischenerwerb der Banken zu vermeiden; sie vermitteln die Übernahme der Aktien dann lediglich als Makler oder Kommissionär. Bei einer solchen Struktur wären die Banken von vornherein nicht Adressat des Verbots der Einlagerückgewähr²⁹. Selbst wenn die Banken ausnahmsweise vorübergehend Eigentum an den Platzierungsaktien erwerben, wäre eine Einlagenrückgewähr zu ihren Gunsten abzulehnen³⁰. Denn auch hier kommt der Gedanke zum Tragen, dass die bloße Einschaltung der Banken als rein „technische Abwicklungsstellen“ bei teleologischer Betrachtung nicht vom Schutzbereich des § 57 AktG erfasst ist³¹.

28 *Fleischer*, Gutachten F für den 64. Deutschen Juristentag, 2002, F 73 f. = NJW-Beilage 23/2002 S. 37 (39).

29 *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rdn. 155; *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, §§ 44, 45 BörsG Rdn. 21.

30 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1973).

31 *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rdn. 155; *Schnorbus*, AG 2004 S. 113; *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, §§ 44, 45 BörsG Rdn. 21; *Bayer*, in: MünchKomm-AktG, 3. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 91; siehe auch LG Bonn Urteil vom 14.02.2007 = Der Konzern 2007 S. 532 (534); zu eng hingegen *Ekkenga/Maas*, Das Recht der Wertpapieremissionen, 1. Aufl. 2006, Rdn. 332.

IV. Übernahme der Prospekthaftung durch die Gesellschaft und Freistellung der Konsortialbanken – Nachteilszufügung zu Lasten der Gesellschaft oder Einlagenrückgewähr an die Altaktionäre?

Im Anschluss ist das Verhältnis zwischen Gesellschaft und den verkaufenden Aktionären in den Blick zu nehmen und der Frage nachzugehen, ob die Übernahme der Prospekthaftung und die Freistellung der Konsortialbanken aus Gründen, die ihre Wurzel im Gesellschafterverhältnis haben, unwirksam ist. Dabei hat diese Frage sowohl eine konzernrechtliche (dazu so gleich unter 1) als auch eine allgemein-aktienrechtliche Dimension (dazu sogleich unter 2).

1. Konzernrechtliches Nachteilsveranlassungsverbot (§ 311 AktG)

Zwischen dem verkaufenden Aktionär und der Gesellschaft besteht häufig ein Konzernverhältnis. Solange kein Beherrschungsvertrag abgeschlossen wurde, darf das herrschende Unternehmen seinen Einfluss nicht dazu benutzen, eine abhängige Gesellschaft zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen (§ 311 AktG). Als Nachteil ist dabei „jede Minderung oder konkrete Gefährdung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft ohne Rücksicht auf Quantifizierbarkeit“ anzusehen, „soweit die genannte Beeinträchtigung als Abhängigkeitsfolge eintritt“³². Damit ist es zunächst unerheblich, dass das Risiko der Prospekthaftung – anders als die sachlichen Kosten der Prospekterstellung – *ex ante* kaum quantifizierbar ist³³.

Anerkannt ist indessen auch, dass ein berücksichtigungswerter Nachteil nur dann vorliegt, wenn der Vorstand pflichtwidrig i.S.v. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG gehandelt, sein unternehmerisches Ermessen also falsch ausgeübt hat (vgl. § 317 Abs. 2 AktG)³⁴. Bei ordnungsgemäßem Geschäftsführungsverhalten ist ein Nachteil mit-

32 BGH-Urteil vom 01.12.2008 – II ZR 102/07 („MPS“) = AG 2009 S. 81.

33 Meyer, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 21.

34 BGH-Urteil vom 01.12.2008 – II ZR 102/07 („MPS“) = AG 2009 S. 81; Krieger, in

hin zumindest nicht Folge der Abhängigkeit³⁵. Somit kann der Vorstand auf einer ausreichenden Informationsgrundlage auch unternehmerische Risiken eingehen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Dass sich das Risiko erst später materialisiert und damit quantifizierbar wird, führt nicht zu einem Nachteil, solange die Entscheidung *ex ante* unternehmerisch vertretbar war³⁶. Hieraus wird zu Recht geschlossen, dass kein Nachteil vorliegt, wenn ein nicht quantifizierbares Risiko durch nicht quantifizierbare Vorteile aufgewogen wird³⁷. Mithin kommt es darauf an, ob die Gesellschaft bei einer angedachten Umplatzierung entsprechende Vorteile für sich in Anspruch nehmen kann, die über irrelevante passive Konzerneffekte hinausgehen. Hierauf komme ich sogleich zurück.

2. Verbot der Einlagenrückgewähr

Ähnlich gelagert ist die Frage, ob die Übernahme des Prospekthaftungsrisikos und die Freistellung der Banken durch die Gesellschaft³⁸ deswegen unzulässig sind, weil sie eine verdeckte Einlagenrückgewähr *gegenüber den Altaktionären* darstellen.

Münchener Handbuch der AG, 3. Aufl. 2007, § 69 Rdn. 78; *Hüffer*, AktG, 9. Aufl. 2010, § 311 Rdn. 29, 34; *Koppensteiner*, in: KölnKomm-AktG, 3. Aufl. 2004, § 311 Rdn. 136; *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 21.

35 BGH-Urteil vom 03.03.2008 – II ZR 124/06 (UMTS-Lizenzen) = BGHZ 175 S. 365.

36 BGH vom 01.12.2008 („MPS“) = AG 2009 S. 81 *Koppensteiner*, in: KölnKomm-AktG, 3. Aufl. 2004, § 311 Rdn. 136; *J. Vetter*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 1. Aufl. 2008, § 311 Rdn. 48; *Habersack*, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 6. Auflage München 2010, § 311 AktG Rdn. 57, § 317 AktG Rdn. 7.

37 So zutr. *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 21.

38 Die Frage stellt sich auch bezüglich von der Gesellschaft gegenüber den Konsortialbanken abgegebenen Garantien; *Ries*, in: Grunewald/Schlitt, Einführung in das Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2009, § 4 II 3 b).

a) Meinungsstand

Die wohl überwiegende Meinung im Schrifttum bejaht dies, sofern keine angemessene Gegenleistung gewährt wird. Geht man der Frage nach, wann eine solche angemessene Gegenleistung vorliegt und inwieweit in diesem Zusammenhang ein etwaiges eigenes Interesse der Gesellschaft berücksichtigungsfähig ist, trifft man auf ein differenziertes Meinungsspektrum: Nach einer Ansicht muss ein Eigeninteresse der Gesellschaft an der Umplatzierung bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung stets außen vor bleiben³⁹. Eine andere Ansicht lässt das Eigeninteresse zwar im Grundsatz als Kompensat zu, fordert indessen eine Gleichwertigkeit und legt tendenziell strenge Maßstäbe an⁴⁰. Danach bedarf es eines konkreten bezifferbaren Vorteils⁴¹. Ein pauschaler Hinweis auf eine bloße „betriebliche Rechtfertigung“ sei nicht ausreichend⁴². Sofern keine konkreten bezifferbaren Vorteile festzustellen seien, sei eine Kostenübernahme durch den Altaktionär erforderlich, wobei ggf. ein hypothetischer Marktvergleich⁴³ anzustellen sei⁴⁴. Die Darlegungslast für etwaige Vorteile treffe den verkaufenden Aktionär⁴⁵.

39 *Bayer*, in: MünchKomm-AktG, 3. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 91; *Hirte*, in: Lutter/Scheffler/Schneider, Handbuch Konzernfinanzierung, Rdn. 35, 37; wohl auch *Hüffer*, AktG, 9. Aufl. 2010, § 57 Rdn. 3 aE; im Ergebnis ähnlich *Podewils*, NZG 2009 S. 1101 (1102), der freilich – zu Unrecht – darauf abstellt, dass der Vorteil der Gesellschaft nicht auf einer Gegenleistung der Altaktionäre für die Mitwirkung an dem SPO beruht. Hierauf kommt es, wie sogleich zu zeigen ist, nicht an.

40 *Henze*, in: GroßKomm-AktG, 4. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 56 (15. Teillieferung 2000); *Heidelbach*, in: Schwark, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2004, § 30 BörsG Rdn. 59; *Technau*, AG 1998 S. 445 (457); *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1974 ff.); *ders.*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 1. Aufl. 2008, § 57 AktG Rdn. 29; *Heider*, in: FS Sigle, 2000, S. 251 (264 ff.); für das österreichische Recht *Hlawati/Doralt*, in: Brandl/Kalss/Lucius/Oppitz/Sarin, Finanzierung über den Kapitalmarkt, 2006, S. 282 ff.

41 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1974 ff.)

42 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1975); siehe auch *ders.*, WM 2007 S. 909 (913).

43 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1976).

44 Zudem gebe es ein Anrechnungsverbot aus normativen Gründen so wie es kein Recht gebe, sich von der missbräuchlichen Einflussnahme eines Großaktionärs freizukaufen, *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1976).

45 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1975).

In diesem Kontext vertreten einige Autoren die Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 57 AktG auf die Wirksamkeit der Freistellungsvereinbarung zwischen Gesellschaft und den Banken durchschlägt, sofern die Banken Kenntnis vom Fehlen bezifferbarer Vorteile hätten⁴⁶. Eine solche Rechtsfolge wäre aus Sicht der Banken sehr kritisch. Die wohl überwiegende Meinung im Schrifttum verneint eine verdeckte Einlagenrückgewähr bei Vorliegen eines anerkannten Gesellschaftsinteresses, ohne dies dabei zu eng zu fassen⁴⁷. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Faktoren als berücksichtigungsfähig genannt, wie etwa die Erlangung der Unabhängigkeit vom beherrschenden Großaktionär, die Vergrößerung des Streubesitzes, die Verbreiterung der Aktionärsbasis, die Erhöhung der Liquidität in der Aktie, eine Verbesserung der Investor Relations der Gesellschaft sowie die Erhöhung eines allgemeinen Bekanntheitsgrades des Unternehmens,

Die Rechtsprechung hatte erst einmal Gelegenheit, sich mit dieser speziellen Frage zu beschäftigen und zwar in dem eingangs erwähnten Telekom-Fall. Das in erster Instanz zuständige LG Bonn sah in der Übernahme der Prospekthaftung als solcher eine unzulässige Einlagenrückgewähr⁴⁸. Durch die Übernahme der Prospekthaftung habe die Gesellschaft gegenüber den verkaufenden Aktionären eine Leistung erbracht, der ein wirtschaftlicher Vermögenswert zukomme. Diese Leistung würde jedoch durch keine, einem Drittvergleich standhaltende Vermögens-

46 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1976).

47 *Fredebeil*, Aktienemissionen, 1. Aufl. 2002, S. 231 ff.; *Ries*, in: Grunewald/Schlitt, Einführung in das Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2009, § 4 II 3b); *Haag*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 23 Rdn. 63; *Hoffmann-Becking*, in: FS Lieberknecht, 1997, S. 25 (37); *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, § 7 Rdn. 21; *Drinhausen*, in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2007, § 57 Rdn. 12 (dort Fn. 19); *Picot/Land*, DB 1999 S. 570 (573); *Schanz*, Börseneinführung, 3. Auflage 2007, § 9 Rdn. 93 f.; *Just/Voß*, EWiR § 57 AktG 1/09; im Grundsatz auch *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, §§ 44, 45 BörsG Rdn. 22a, der auf die Umstände des Einzelfalls abstellt.

48 Nicht eingegangen ist das LG Bonn auf die Frage, ob die Haftungsübernahme Schadensersatzansprüche der Deutschen Telekom nach § 317 Abs. 1 AktG begründet, weil ein Verstoß gegen das Nachteilszufügungsverbot des § 311 AktG vorliegt (dazu *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1974 f.)).

leistung kompensiert. Demgegenüber bezweifelt das OLG Köln bereits, ob die Aktionäre überhaupt eine Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten haben⁴⁹. Jedenfalls stehe der Leistung eine gleichwertige Gegenleistung gegenüber.

b) Stellungnahme

Letztere Ansicht verdient Zustimmung. Im Ausgangspunkt gilt, dass § 57 AktG – außerhalb eines Beherrschungsvertrages – über die Rückzahlung von Einlagen hinaus jede von der Gesellschaft an den Aktionär erbrachte, auf dessen Gesellschafterstellung beruhende vermögenswerte Leistung verbietet, die nicht in der Verteilung des Bilanzgewinns besteht. Dabei ist grundsätzlich jede vermögenswerte Zuwendung erfasst, die mit einer Beeinträchtigung des Gesellschaftsvermögens einhergeht⁵⁰. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Prospekterstellung (Berater-, Druckkosten etc.) entstehen, fallen sicher hierunter, was die Praxis insoweit zur einer Aufteilung veranlasst⁵¹.

aa) Vorliegen einer Zuwendung

Indessen ist – dem OLG Köln folgend – bereits zweifelhaft, ob die Übernahme der Prospekthaftung und die Freistellung der Konsortialbanken überhaupt eine Zuwendung der Gesellschaft an die verkaufenden Aktionäre darstellt⁵². Die Übernahme der Prospektverantwortung und die Vereinbarung einer Freistellungspflicht führt nämlich nicht *per se* zu einem Mittelabfluss bei der Gesellschaft. Das

49 Das OLG Köln hat den von der Gesellschaft geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruch aus Auftragsrecht (§ 670 BGB) bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 Satz 1 BGB) abgelehnt. Dabei ließ es die Frage, ob überhaupt Auftragsrecht anwendbar ist, offen, da jedenfalls die geltend gemachten Positionen nicht von der Rechtsfolge des § 670 BGB erfasst seien, da es sich nicht um eine erforderliche freiwillige Zahlung gehandelt habe. Zudem seien die Aufwendungen nicht allein fremdnützig gewesen.

50 Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 57 Rdn. 2; Cahn/Senger, in: Spindler/Stilz, AktG, 1. Aufl. 2007, § 57 Rdn. 14; Lutter, in: KölnKomm-AktG, 2. Aufl. 1988, § 57 Rdn. 7 f.

51 Dazu etwa Sigle/Zinger, NZG 2003 S. 301 ff.

52 Unklar Podewils, NZG 2009 S. 1101 (1102), der auf die Zahlung des Kaufpreises für die Aktien abstellt.

vom LG Bonn herangezogene Argument⁵³, dass die Übernahme der Prospekthaftung mit der Stellung von Sicherheiten durch die Gesellschaft vergleichbar ist, bei der – nahezu einhellig – eine Vermögensausschüttung angenommen wird⁵⁴, überzeugt nur auf den ersten Blick, verfängt aber letztlich nicht: Gerade, wenn man – wie das LG Bonn – auf die potentielle Inanspruchnahmefähigkeit rekurriert, zeigt sich nämlich bei genauer Betrachtung, dass die beiden Konstellationen unterschiedlich gelagert sind: Während bei der Sicherheitengewährung an einen Gesellschafter die Gesellschaft als Sicherheitsgeber keinen Einfluss darauf hat, ob es zur Verwertung der Sicherheit kommt, hat es die Gesellschaft bei der Prospekterstellung durchaus selbst in der Hand, eine solche Inanspruchnahme zu vermeiden, indem sie nämlich einen richtigen und vollständigen Prospekt erstellt⁵⁵. Aus diesem Grund trägt dieser Vergleich schon strukturell nicht. Es bleibt daher zweifelhaft, ob dem Aktionär überhaupt ein messbarer Vorteil zufließt⁵⁶.

Auch in der Zahlung eines Geldbetrages an klagende Aktionäre wird man regelmäßig keine vermögenswerte Leistung der Gesellschaft erblicken können. Dies wäre allenfalls dann anders, wenn die verkaufenden Aktionäre hierdurch von einer Haftung befreit würden. Wie oben erläutert, unterliegen diese aber im Regelfall nicht der Prospekthaftung.

Zwar ist die Mitwirkung der Gesellschaft und die Übernahme der Prospekthaftung Voraussetzung für die Übernahme der Aktien durch die Konsortialbanken. Hierbei handelt es sich indessen nur um einen nicht bezifferbaren reflexartigen Vorteil, der das durch § 57 AktG gebundene Vermögen nicht antastet⁵⁷.

53 LG Bonn vom 14.02.2007 = Der Konzern 2007 S. 532 (535).

54 So aber *Bayer*, in: MünchKomm-AktG, 3. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 91.

55 Auch auf die Beherrschbarkeit des Risiko hinweisend OLG Köln vom 28.05.2009 = AG 2009 S. 584 (588); aA *Witt*, WuB 2007, II A. § 57 AktG 1.07.

56 Auch ein Blick ins Bilanzrecht bestätigt diese Sichtweise. Würde die Gesellschaft einem Prospekthaftungsrisiko ausgesetzt sein, müsste sie für diese Eventualverbindlichkeit eine Rückstellung bilden, was praktisch natürlich nie erfolgt.

57 OLG Köln vom 28.05.2009 = AG 2009 S. 584 (587).

bb) Angemessenes Kompensat?

Selbst wenn man anderer Meinung sein wollte, kann der Vermögensnachteil – je nach Lage des Falles – ausreichend kompensiert werden.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass – entgegen der zuerst genannten Auffassung im Schrifttum und der Ansicht des LG Bonn – ein pauschales Nichtberücksichtigen der Interessen der Gesellschaft keine Stütze im Gesetz findet. Sofern die Vorteile über eine bloße reflexartige Förderung der Gesellschaftsinteressen hinausgehen, können sie durchaus als Kompensat geeignet sein⁵⁸. Zwar liegt dann keine klassische Gegenleistung wie bei schuldrechtlichen Austauschverträgen vor, sondern – wie es *Fleischer* zutreffend formuliert hat⁵⁹ – eine „Maßnahme im Doppelinteresse“. Diese schließt eine Verrechnungsmöglichkeit freilich nicht aus. Im Gegenteil kann das Eigeninteresse der Gesellschaft das Umplatzierungsinteresse des Altaktionärs im Einzelfall sogar überwiegen⁶⁰.

Zu eng erscheint es auch, als anrechnungsfähig nur konkret erfassbare und bezifferbare Vorteile zuzulassen, aber mögliche positive Entwicklungen völlig auszublenzen. Überzeugender ist es, auch zukünftige Vorteile in die Betrachtung einzubeziehen, wenn sie nur hinreichend wahrscheinlich sind (man denke etwa an verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten). Auch hier gilt das oben Gesagte, dass, wenn der Wert der Haftungsübernahme nicht bezifferbar ist, es auch die kompensatorische Gegenleistung nicht sein muss⁶¹. Vielmehr kommt es auch in diesem Rahmen nur darauf an, ob der Vorstand das ihm zustehende unternehmerische Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat oder ob er aufgrund ausreichender Informationsgrundlage davon ausgehen durfte, im Gesellschaftsinteresse zu handeln.

58 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1974).

59 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1975).

60 *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1975).

61 OLG Köln vom 28.05.2009 = AG 2009 S. 584 (588); *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 21.

Dem steht schließlich auch nicht die Neufassung des § 57 Abs. 1 Satz 3 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts entgegen⁶². Dort wurde klarstellend aufgenommen, dass eine verbotene Einlagenrückgewähr dann nicht vorliegt, wenn sie durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gedeckt ist. Diese Ergänzung hat jedoch nur klarstellenden Charakter⁶³. Sie sollte nicht bewirken, dass ein Verstoß gegen § 57 AktG bereits immer dann vorliegt, solange keine bilanziell gleichwertigen Vorteile gegenüberstehen. Vielmehr sollen die zur alten Gesetzesfassung entwickelten Grundsätze fortgelten⁶⁴.

Bejaht man danach im Grundsatz die Berücksichtigungsfähigkeit des eigenen Interesses der Gesellschaft, stellt sich – ähnlich wie bei der zuvor angestellten konzernrechtlichen Betrachtung – die Frage, welche Interessen insoweit in Betracht kommen, die in der Lage sind, die damit einhergehenden Nachteile für die Gesellschaft zu kompensieren⁶⁵.

62 BGBl. I 2008, S. 2026.

63 BGH-Urteil vom 01.12.2008 („MPS“) = AG 2009 S. 81 (82); OLG Köln vom 28.05.2009 = AG 2009 S. 584 (587); *Altmeyen*, NZG 2010 S. 361 (362); *ders.*, ZIP 2009 S. 49; *Wand/Tillmann/Heckenthaler*, AG 2009 S. 148; *Thümmel/Burkhardt*, AG 2009 S. 885; *Knapp*, AG 2008 S. 2371 (2372); *Fleischer*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 1. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 23 (zum MoMiG-RefE).

64 Dem Erfordernis des Drittvergleiches steht auch nicht entgegen, dass die Leistung ihrer Art nach nur gegenüber einem Gesellschafter erbracht werden kann; so zutr. OLG Köln vom 28.05.2009 = AG 2009 S. 584 (587); *Cahn/Senger*, in: Spindler/Stilz, AktG, 1. Aufl. 2007, § 57 Rdn. 19. Vielmehr kommt es darauf an, ob ein unabhängiger Vorstand die Maßnahme losgelöst von den Interessen der Aktionäre ergriffen hätte.

65 Wollte man auch dies anders sehen, würde sich die Frage stellen, ob im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Altaktionären ein Verstoß gegen § 57 Abs. 1 AktG vorliegt und dieser nachteilig auf das Verhältnis zur Gesellschaft durchschlägt. Dies wird man allenfalls bei kollusivem Handeln der Beteiligten annehmen können, wie hier *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rdn. 157. Die bloße Kenntnis, dass der Gesellschaft aus der Umplatzierung keine vermögenswerten Leistungen zufließen, reicht nicht aus; so aber *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1976); *ders.*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 1. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 31.

3. Berücksichtigungswerte Eigeninteressen

Ich komme damit zum Ende meines Vortrages und gleichzeitig zu meiner eingangs gemachten Feststellung zurück, dass verschiedene Motive dazu führen können, dass die Umplatzierung durch die Altaktionäre im Interesse der Gesellschaft liegt⁶⁶ und aus diesem Grund sogar zuweilen von der Gesellschaft selbst initiiert wird.

Es entspricht einer Binsenweisheit an den Kapitalmärkten, dass die rasche Wiederveräußerungsmöglichkeit zu verlässlichen Kursen für die Anleger ein zentrales Kriterium ihrer Investmententscheidung ist⁶⁷. Aus diesem Grund ist für die Investoren ein liquider Sekundärhandel von sehr großer Bedeutung: Je höher der Streubesitz in der Aktie ist, desto höher ist tendenziell die Liquidität und desto stabiler und verlässlicher sind die Börsennotierungen. Zuweilen führt die verbesserte Liquidität sogar zu einem erhöhten Kursniveau, da sich mehr Investoren für die Aktie der Gesellschaft interessieren. Diese Umstände können wiederum die kapitalmarktbezogenen Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft erleichtern⁶⁸. Umgekehrt führt ein geringer Streubesitz zu einer reduzierten Aktivität im Börsenhandel. Können Investoren nicht sicher sein, sich rasch und zu verlässlichen Kursen von ihrem Investment trennen zu können, werden sie eine sehr große Zurückhaltung gegenüber dem Papier aufbringen. Damit zeigt sich, dass die Erweiterung des Streubesitzes keineswegs nur Relevanz auf Aktionärsenebene hat, sondern maßgebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft, insbesondere auf ihre Finanzierungsmöglichkeiten, nach sich zieht.

66 Das Argument von *Fleischer*, ZIP 2007 S. 1969 (1974), dass die Börsennotierung vorteilhaft sein kann, spielt freilich keine entscheidende Rolle, denn diese besteht ja bereits vor der öffentlichen Umplatzierung.

67 *Schäcker/Brehm*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 2 Rdn. 18.

68 *Meyer*, in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG. 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 6 f.

Hinzu kommt, dass die Erhöhung des Free Floats helfen kann, die Aufnahme der Aktien in einen der Aktien-Indizes zu ermöglichen⁶⁹. Aufgrund der schon seit längerem zu beobachtenden „Benchmark“-Orientierung vieler institutioneller Investoren steigt die Attraktivität einer Aktie mit der Aufnahme in einen Index. So orientieren sich zahlreiche Fonds bei ihren Anlageentscheidungen an solchen börsenmäßigen Kennzahlen⁷⁰. Andere bilden Indizes sogar völlig ab (sog. Index-Tracker). Die Nachfrage nach dem Wertpapier wird durch die Aufnahme daher (zum Teil deutlich) erhöht. Zudem verbindet sich mit einer Index-Einbeziehung eine erhöhte Kapitalmarktvisibilität nicht zuletzt in der Wirtschaftspresse.

Gleichzeitig steigt die Bereitschaft von Research Analysten der Banken, sich mit der Aktie der Gesellschaft auseinanderzusetzen und Research Reports zu veröffentlichen⁷¹. Es bedarf an dieser Stelle keiner Betonung, dass eine ausreichende „Research Coverage“ durch Analysten mehrerer Banken für die Gewinnung institutioneller Investoren und damit für die Refinanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft von großer Relevanz ist⁷².

Die Umplatzierung kann der Gesellschaft ferner helfen, ausländische Kapitalmärkte zu erschließen⁷³. Der Gedanke, dass eine Auslandsplatzierung im Interesse der Gesellschaft liegen kann, ist bereits in dem Deutsche Bank-Urteil des BGH aus dem Jahre 1994 angelegt. In diesem ging es zwar um die Zulässigkeit eines

69 Meyer; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 6; Schäcker/Brehm, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 2 Rdn. 20.

70 Passive Fonds (Indexfonds) verzichten praktisch sogar gänzlich auf eigene Anlageentscheidungen und bauen einen bestimmten Index komplett nach, siehe Schäcker/Brehm, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 2 Rdn. 20.

71 Ries, in: Grunewald/Schlitt, Einführung in das Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2009, § 4 II 1.

72 Meyer; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 6.

73 Meyer; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 6.

hier nicht in Frage stehenden Bezugsrechtsausschlusses; jedoch hat der BGH die auch im hier interessierenden Kontext relevante Feststellung getroffen, dass die Erschließung eines neuen Kapitalmarktes ein berücksichtigenswerter Umstand bei der Definition des Gesellschaftsinteresses ist⁷⁴. Die Diversifikation der Aktionärsbasis kann ebenfalls positiven Einfluss auf die Nachfragesituation bei künftigen Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft haben und damit die Transaktionssicherheit steigern⁷⁵.

Weiterhin kann die Umplatzierung die Unabhängigkeit vom Großaktionär erhöhen⁷⁶. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Großaktionär weitere Eigenkapitalmaßnahmen der Gesellschaft nicht mittragen kann oder will und damit die Gesellschaft insoweit blockiert⁷⁷.

Schließlich wird durch eine publikumswirksame Aktienemission der Bekanntheitsgrad der Gesellschaft gesteigert und damit ggf. der Absatz der von ihr angebotenen Leistungen und Produkte befördert⁷⁸.

Somit bleibt abschließend festzustellen, dass bei einer Gesellschaft, die derartige Gründe für sich in Anspruch nehmen kann, ein durch die Übernahme der Prospekthaftung und Freistellung der Konsortialbanken entstehender Nachteil kom-

74 BGH-Urteil vom 07.03.1994 - II ZR 52/93 = BGHZ 125 S. 239 (242 f.); *Fleischer*; ZIP 2007 S. 1969 (1974).

75 *Meyer*; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 6.

76 *Meyer*; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 6; *Ries*, in: Grunewald/Schlitt, Einführung in das Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2009, § 4 II 1; *Hoffmann-Becking*, in: FS Lieberknecht, 1997, S. 25 (36 f.); *Heider*, in: FS Sigle, 2000, S. 251 (267 f.); aA freilich *Fleischer*; ZIP 2007 S. 1969(1975); *ders.*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 1. Aufl. 2008, § 57 Rdn. 30, nach dessen Ansicht insoweit ein „normatives Anrechnungsverbot“ besteht

77 *Meyer*; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 6; *Heider*, in: FS Sigle, 2000, S. 251 (267 f.).

78 *Fleischer*; ZIP 2007 S. 1969 (1974); *Meyer*; in: Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch börsennotierte AG, 2. Aufl. 2009, § 7 Rdn. 7.

pensiert würde⁷⁹. Bedenken an einer entsprechenden Vertragsgestaltung sind dann nicht angebracht.

⁷⁹ Aus Haftungsgründen empfiehlt sich aus Sicht des Vorstandes eine ausführliche Dokumentation der Vorteile für die Gesellschaft; *Haag*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008, § 23 Rdn. 63.

Der Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e.V. im Internet

jura-foerderverein.uni-koeln.de

Dort finden Sie neben der Vereinssatzung und wichtigen Kontaktinformationen alle Ausgaben des Fakultätsspiegels seit 1993 in unserem Volltextarchiv:

- Fakultätsspiegel n.F. Band 13, Wintersemester 2009/2010.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 12, Sommersemester 2009.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 11, Wintersemester 2008/2009.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 10, Sommersemester 2008.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 9, Wintersemester 2007/2008.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 8, Gedächtnisschrift für Gerhard Kegel.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 7, Sommersemester.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 6, Wintersemester 2006/2007.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 5, Sommersemester 2006.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 4, Wintersemester 2005/2006.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 3, Sommersemester 2005.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 2, Wintersemester 2004/2005.
- Fakultätsspiegel n.F. Band 1, Sommersemester 2004.
- Georg Brunner zum Gedächtnis. Reden anlässlich der Akademischen Gedenkfeier für Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Brunner im Musiksaal der Universität, Köln 2004.
- Akademische Feier am 14. Juni 2002 in der Universität zu Köln zur Präsentation des Buches Klaus Stern, "Im Dienste von Recht, Staat und Wissenschaft – gesammelte Reden", Köln 2002.

- Akademische Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am Mittwoch, dem 17. April 2002 zur Erinnerung an den am 17. April 1252 ergangenen Kleinen Schied – verfaßt von Albertus Magnus und einem päpstlichen Legaten in einem Münzstreit zwischen Stadt und Erzbischof, Köln 2002.
- Winfried Schuschke, Juristenausbildung quo vadis?, Köln 2001.
- Festakt anlässlich des 65. Geburtstages von Jens Peter Meincke, Rektor der Universität zu Köln, Köln 2001.
- Ansprachen und Vorträge anlässlich der Amtsübergabe in der Abteilung 2 des Rechtszentrums für europäische und internationale Zusammenarbeit (RIZ) am 15. Juni 2000, Köln 2001.
- Alexander Lüderitz zum Gedächtnis, Köln 2000.
- Herbert Frost und Hartmut Krüger zum Gedächtnis, Köln 2000.
- Akademische Feier aus Anlaß der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an die Herren Prof. Dr. László Sólyom und Rechtsanwalt Ludwig Koch am 6. Februar 1999, Köln 1999.
- Antrittsvorlesung vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln von Herrn Prof. Dr. Peter J. Tettinger, Köln 1999.
- Jahresfeiern Doktoranden 1997 und 1998, Köln 1999.
- Symposion zur Überreichung seiner "Gesammelten Schriften" zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dieter Strauch, Köln 1999.
- Antrittsvorlesung vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln von Herrn Prof. Dr. Stephan Hobe, Köln 1999.
- Gottfried Baumgärtel zum Gedächtnis, Köln 1998.
- Akademische Feier aus Anlaß der Überreichung einer Festschrift zum 65. Geburtstag von Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern, Köln 1997.

- Akademische Feier aus Anlaß des 80. Geburtstags von Herrn Prof. Dr. Heinz Hübner, Köln 1996.
- Ehrenpromotion Birgit Breuel am 22. Juni 1994, Köln 1994.
- Karl Carstens zum Gedächtnis, Köln 1993.

